

KÖNIGREICH BELGIEN

FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST WIRTSCHAFT, KMU, KLEINSTUNTERNEHMEN UND ENERGIE

Als Anhang zu unserem Erlass vom..... zur Änderung des Kapitels 7.1 des Buches 1 und bestimmter Teile von Büchern 1, 2 und 3, eingeführt durch den Königlichen Erlass vom 8. September 2019 zur Einrichtung von Buch 1 über Niederspannungs- und Kleinspannungs-Elektroinstallationen, Buch 2 über Hochspannungs-Elektroinstallationen und Buch 3 über die Übertragung und die Verteilung der elektrischen Energie.

PHILIPPE, König der Belgier,
Allen Gegenwärtigen und Zukünftigen, Unser
Gruß!

Gestützt auf das Gesetz vom 10. März 1925 über die Verteilung elektrischer Energie, Artikel 21 Absatz 1;

Gestützt auf das Gesetz vom 4. August 1996 über das Wohlbefinden der Arbeitnehmer bei der Ausübung ihrer Arbeit, Artikel 4 Absatz 1 Unterabsatz 1 in der durch das Gesetz vom 7. April 1999 geänderten Fassung und Artikel 5 Absatz 3,

Gestützt auf den Königlichen Erlass vom 8. September 2019 zur Einrichtung von Buch 1 über Niederspannungs- und Kleinspannungs-Elektroinstallationen, Buch 2 über Hochspannungs-Elektroinstallationen und Buch 3 über Installationen für die Übertragung und die Verteilung elektrischer Energie;

Gestützt auf die Stellungnahme des Finanzinspektors vom 28. August 2023;

Gestützt auf die Stellungnahme des Hohen Rates für Prävention und Schutz am Arbeitsplatz vom 15. Dezember 2023 gemäß Artikel 95 Unterabsatz 1 des Gesetzes vom 4. August 1996 über das Wohlbefinden der Arbeitnehmer bei der Ausübung ihrer Arbeit;

Gestützt auf die Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für Elektrizität, die am 9. Januar 2024 gemäß Artikel 22 Absatz 5 des Gesetzes vom 10. März 1925 über die Verteilung von Elektrizität, geändert durch das Gesetz vom 8. Mai 2014, abgegeben wurde;

Gestützt auf die Mitteilung an die Europäische Kommission vom xx.xx.xxxx gemäß dem Artikel 5 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2015/1535 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. September 2015 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft;

Gestützt auf die Stellungnahme xx xx xxxx des Staatsrats, abgegeben am xx xx xxxx gemäß Artikel 84 Absatz 1 Unterabsatz 1 Nummer 2 der am 12. Januar 1973 koordinierten Gesetze über den Staatsrat;

Auf Vorschlag des Arbeitsministers und des Energieministers,

HABEN WIR BESCHLOSSEN, UND ERLASSEN HIERMIT:

Artikel 1: In Anhang 1 Buch 1 Teil 2 Kapitel 2.2. Abschnitt 2.2.1 Unterabschnitt 2.2.1.1 des Königlichen Erlasses vom 8. September 2019 zur Einrichtung von Buch 1 über Niederspannungs- und Kleinspannungs-Elektroinstallationen, Buch 2 über Hochspannungs-Elektroinstallationen und Buch 3 über Installationen für die Übertragung und die Verteilung elektrischer Energie in der durch den Königlichen Erlass vom 5. März 2023 geänderten Fassung wird zwischen den Begriffsbestimmungen „Gewöhnlicher Ort“ und „Normalbetrieb“ folgende Definition eingefügt:

„**Für die Öffentlichkeit zugänglicher Ort (Räumlichkeiten oder Standort):** ein Ort, der allen ohne vorherige Genehmigung zugänglich ist, unabhängig davon, ob der Zugang dauerhaft, vorübergehend oder unter bestimmten Bedingungen ist.“.

Artikel 2 In Anhang 1 Buch 1 Teil 2 Kapitel 2.4 Abschnitt 2.4.1 desselben Erlasses in der

durch den Königlichen Erlass vom 5. März 2023 geänderten Fassung in der niederländischen Begriffsbestimmung für Masse wird das Wort „bewapening“ durch das Wort „wapening“ ersetzt.

Artikel 3 In Anhang 1 Buch 1 Teil 2 Kapitel 2.10, Abschnitt 2.10.5, Tabelle 2.10, zweite Zeile, vierte Spalte desselben Erlasses werden die Worte „für die Öffentlichkeit geöffnete Räumlichkeiten“ durch die Worte „für die Öffentlichkeit zugängliche Räumlichkeiten“ ersetzt.

Artikel 4 In Anhang 1, Buch 1 Teil 2, Kapitel 2.10, Abschnitt 2.10.11., Tabelle 2.15, zweite Zeile, vierte Spalte desselben Erlasses, werden die Worte „für die breite Öffentlichkeit offene Räumlichkeiten“ durch die Worte „für die Öffentlichkeit zugängliche Prämissen“ ersetzt.

Artikel 5 In Anhang 1 Buch 1 Teil 2 Kapitel 2.10, Abschnitt 2.10.14, Tabelle 2.18, desselben Erlasses werden folgende Änderungen vorgenommen:

(1) in der vierten Zeile fünfter Spalte werden die Worte „Für die Öffentlichkeit offene Einrichtungen“ durch die Worte „Gebäude mit für die Öffentlichkeit offenen Plätzen“ ersetzt;

(2) In der fünften Zeile fünfter Spalte werden die Worte „Für die Öffentlichkeit offene Einrichtungen in hohen Gebäuden (höher als 25 m)“ durch die Worte „Gebäude mit einer Höhe von mehr als 25 m mit für die Öffentlichkeit zugänglichen Orten“ ersetzt.

Artikel 6 In Anhang 1 Buch 1 Teil 4 Kapitel 4.2., Abschnitt 4.2.2, Unterabschnitt 4.2.2.3, d. wird im niederländischen Text das Wort „genaakbare“ durch das Wort „samenstellende“ ersetzt.

Artikel 7 In Anhang 1 Buch 1 Teil 4 Kapitel 4.2., Abschnitt 4.2.2, Unterabschnitt 4.2.2.4, a.3.3. desselben Erlasses werden folgende Änderungen am niederländischen Text vorgenommen:

(1) die Worte „naast een gewone ruimte gelegen is die toegankelijk is voor het pubk“

werden durch die Worte „aan een voor het publicationk Toegankelijke ruimte grenst“ ersetzt.

(2) die Worte „von van elke ander“ werden durch die Worte „of door een ander“ ersetzt.

Artikel 8 In Anhang 1 Buch 1 Teil 4 Kapitel 4.2. Abschnitt 4.2.2 Unterabschnitt 4.2.2.5 desselben Erlasses in der durch den Königlichen Erlass vom 5. März 2023 geänderten Fassung werden folgende Änderungen vorgenommen:

(1) In Bestimmung a. zweiter Gedankenstrich im französischen Text werden die Worte „in einem Material oder im Boden“ durch die Worte „in einem Material oder in einer Wand“ ersetzt.

(2) In derselben Bestimmung werden im niederländischen Text die Wörter „in materialen of in vloeren“ durch die Worte „in een materiaal of in een wand“ ersetzt;

(3) In der Bestimmung c. werden im französischen Text jeweils die Worte „in einem Material oder im Boden“ durch die Worte „in einem Material oder in einer Wand“ ersetzt;

(4) In derselben Bestimmung werden im niederländischen Text folgende Änderungen vorgenommen:

A) die Worte „in materialen of in vloeren“ werden durch die Worte „in een materiaal of in een wand“ ersetzt;

B) die Wörter „in een materiaal of in een vloer“ werden durch die Worte „in een materiaal of in een wand“ ersetzt;

(5) In Bestimmung d. werden folgende Änderungen vorgenommen:

a) die Worte „dauerhaft an gewöhnlichen Orten installiert, die nicht für die Öffentlichkeit zugänglich sind“ werden aufgehoben;

b) dieselbe Bestimmung wird durch einen vierten Gedankenstrich ergänzt, der wie folgt lautet:

„- sie sind nicht an für die Öffentlichkeit zugänglichen Orten installiert.“;

(6) In der Bestimmung e. Unterabsatz 2 werden die Worte „gewöhnliche Orte, die für die Öffentlichkeit nicht zugänglich sind“ durch die Worte „gewöhnliche Orte“ ersetzt;

(7) In der Bestimmung j. werden die Worte „gewöhnliche Orte, die nicht für die Öffentlichkeit zugänglich sind“ durch die Worte „gewöhnliche Orte, die nicht als für die Öffentlichkeit zugängliche Orte gelten“ ersetzt.

(8) In der Bestimmung m. werden folgende Änderungen vorgenommen:

a) Die Worte „gewöhnliche Orte, die für die Öffentlichkeit nicht zugänglich sind“ werden durch die Worte „gewöhnliche Orte“ ersetzt;

b) dieselbe Bestimmung wird durch einen fünften Gedankenstrich ergänzt, der wie folgt lautet:

„- gewöhnliche Orte gelten nicht als nicht für die Öffentlichkeit zugängliche Orte.“

Artikel 9 In Anhang 1 Buch 1 Kapitel 4.2 Abschnitt 4.2.3, Unterabschnitt 4.2.3.2 Unterabsatz 8 desselben Erlasses in der durch den Königlichen Erlass vom 5. März 2023 geänderten Fassung im niederländischen Text wird das Wort „plaatselijk“ nach dem Wort „hij“ eingefügt.

Artikel 10 In Anhang 1 Buch 1 Kapitel 4.2 Abschnitt 4.2.4. Unterabschnitt 4.2.3. Buchstabe b desselben Erlasses, ersetzt durch den Königlichen Erlass vom 5. März 2023, werden folgende Änderungen vorgenommen:

(1) Im Unterabsatz 5.,3. werden die Worte „Plätze mit Badewanne und/oder Dusche“ durch die Worte „Plätze mit Badewanne und/oder Dusche gemäß Kapitel 7.1“ ersetzt.

(2) In Abbildung 4.11. werden die Worte „16 einzelne oder mehrfache Steckdosen pro Anschlussschaltung“ aufgehoben.

Artikel 11 In Anhang 1, Buch 1, Kapitel 4.3, Abschnitt 4.3.3., Unterabschnitt 4.3.3.7, Buchstabe a., Tabelle 4.10, dritte Zeile desselben Erlasses, werden die Worte „für die

Öffentlichkeit offene Räumlichkeiten“ durch die Worte „für die Öffentlichkeit zugängliche Räumlichkeiten“ ersetzt.

Artikel 12 In Anhang 1 Buch 1 Teil 4 Kapitel 4.5 Abschnitt 4.5.4 desselben Erlasses werden die Worte „gewöhnliche Orte, die nicht für die Öffentlichkeit offen sind“ durch die Worte „gewöhnliche Orte, die nicht als für die Öffentlichkeit offen angesehen werden“ ersetzt.

Artikel 13 In Anhang 1 Buch 1 Teil 5 Kapitel 5.2 Abschnitt 5.2.1, Unterabschnitt 5.2.1.4, Buchstabe b. zweiter Gedankenstrich desselben Erlasses werden die Worte „gewöhnliche Orte, die nicht für die Öffentlichkeit offen sind“ durch die Worte „gewöhnliche Orte, die nicht als für die Öffentlichkeit offen angesehen werden“ ersetzt.

Artikel 14 In Anhang 1 Buch 1 Teil 5 Kapitel 5.2 Abschnitt 5.2.6 Unterabschnitt 5.2.6.1 Unterabsatz 6 desselben Erlasses wird im niederländischen Text jeweils das Wort „bewapening“ durch das Wort „wapening“ ersetzt.

Artikel 15 In Anhang 1 Buch 1 Teil 5 Kapitel 5.2., Abschnitt 5.2.9, Unterabschnitt 5.2.9.2, Buchstabe a Absatz 4 erster Gedankenstrich desselben Erlasses wird im niederländischen Text das Wort „bewapening“ durch das Wort „wapening“ ersetzt.

Artikel 16 In Anhang 1 Buch 1 Teil 5 Kapitel 5.3 Abschnitt 5.3.5 Unterabschnitt 5.3.5.1 Buchstabe a. desselben Erlasses in der durch den Königlichen Erlass vom 5. März 2023 geänderten Fassung erhält Unterabsatz 2 folgende Fassung:

„In Elektroinstallationen, die öffentlich zugänglich sind, müssen die Schalttafeln und Bedienfelder den vom König genehmigten oder von der NBN registrierten Normen oder Vorschriften entsprechen, die ein Sicherheitsniveau gewährleisten, das mindestens dem in diesen Normen

festgelegten Niveau entspricht.“.

Artikel 17 In Anhang 1 Buch 1 Teil 5 Kapitel 5.3 Abschnitt 5.3.5. desselben Erlasses in der durch den Königlichen Erlass vom 5. März 2023 geänderten Fassung erhält Unterabschnitt 5.3.5.2 folgende Fassung:

„a. Niederspannungs-Steckdosenausgänge in Wechselstrom-Elektroinstallationen

Steckdosenausgänge haben eine Schutzart von mindestens IPXX-B.

Steckdosenausgänge mit einem Nennstrom von nicht mehr als 16A und einer Nennspannung von höchstens 250V müssen eine Schutzart von mindestens IPXX-D aufweisen.

Steckdosenausgänge mit einem Nennstrom von nicht mehr als 32A und einer Nennspannung von nicht mehr als 400V müssen der Norm NBN C 61-112-1:2017 für Stromanschlüsse für Haushaltszwecke und ähnliche Zwecke entsprechen.

Abweichend von den Unterabsätzen 2 und 3 können andere Steckdosenausgänge in folgenden Fällen verwendet werden:

Steckdosenausgänge, die ausschließlich zur Lieferung eines oder mehrerer Geräte für spezifische Zwecke bestimmt sind;
Steckdosenausgänge, die in oder auf Schalttafeln und Bedienfeldern angebracht sind;
den festen Anschlusspunkt für die Stromversorgung:
Campingplätze gemäß Kapitel 7.8. ;
Anlegestellen gemäß Kapitel 7.9. ;
Straßenfahrzeuge oder Anhänger, wenn sie gemäß Kapitel 7.101 geparkt sind. ;
temporäre, mobile oder transportierbare Installationen gemäß Unterabschnitt 2.2.1.1. ;

die Orte des Elektro-Dienstes;
Steckdosenausgänge mit mechanischer oder elektrischer Verriegelung, die die aktiven Teile des Steckdosenausgangs nach dem Entfernen des Steckers abschaltet.

Steckdosenausgänge, die in die Wände (Boden, Decke, Wand) eingebettet sind, sind entweder in Metallboxen oder in Isolierboxen untergebracht.

b. Spezifische Regeln für Hausinstallationen

Die Steckdosenausgänge, mit Ausnahme dieser an der SELV, müssen alle einen Erdkontakt haben, der mit dem Schutzleiter der Verkabelungsanlage verbunden ist, es sei denn, der Steckdosenausgang wird über einen einzelnen Stromkreistrenntransformator gemäß den Bestimmungen des Unterabschnitts 4.2.3.3 gespeist, c. Sie sind von einer unter Buchstabe a genannten Art.

Die Anzahl der Ein- oder Mehrfachsteckdosen ist auf acht pro Stromkreis begrenzt.

Die Stromkreise, die Beleuchtungseinrichtungen liefern, müssen mindestens zwei getrennte Schaltungen für Wohneinheiten umfassen, die mehr als zwei Räume und/oder Standorte umfassen.

Steckdosenausgänge, Beleuchtungskörper und andere fest eingebaute Geräte, mit Ausnahme von fest eingebauten Geräten in dedizierten Schaltkreisen, auf die in Abschnitt 5.2.1.2 Bezug genommen wird, können durch denselben Anschlusskreis geliefert werden. Die Anforderungen an diese Stromkreise sind die für Stromkreise, die Steckdosen, ein fest eingebautes Gerät oder eine Reihe von fest eingebauten Geräten versorgen, die durch eine gemeinsame Steuereinrichtung gesteuert werden, die als Steckdosenausgang behandelt wird.

c. Übergangsbestimmungen

Abweichend von Buchstabe a können Unterabschnitt 6.5.8.1, 2. und Unterabschnitt 6.5.8.2, 3. für Projekte oder Arbeiten angewendet werden, die vor Ort vor dem Inkrafttreten der Unterabschnitte 6.5.8.1, 2. und 6.5.8.2.3 begonnen wurden, sofern die

Überprüfung der Einhaltung vor der Verwendung ab dem Inkrafttreten von Unterabschnitt 6.5.8.1., 2. und Unterabschnitt 6.5.8.2., 3 erfolgt. Die zugelassene Einrichtung, die vor der Inbetriebnahme mit der Konformitätsprüfung betraut ist, wird vom Antragsteller über die Überwachung der Anwendung von Unterabschnitt 6.5.8.1, 2. oder Unterabschnitt 6.5.8.2, 3 unterrichtet. Die zugelassene Einrichtung muss in den Überwachungsbericht über die Anwendung von Unterabschnitt 6.5.8.1, 2. oder Unterabschnitt 6.5.8.2, 3. aufnehmen.“

Artikel 18 In Anhang 1 Buch 1 Teil 5 Kapitel 5.4. Abschnitt 5.4.3 Unterabschnitt 5.4.3.1 Unterabsatz 2 desselben Erlasses werden im französischen Text die Worte „häusliche Orte“ durch die Worte „Hausinstallationen“ ersetzt.

Artikel 19 In Anhang 1 Buch 1 Teil 6 Kapitel 6.4. Abschnitt 6.4.7 Unterabschnitt 6.4.7.2 Unterabsatz 1 Nummer 2 desselben Erlasses werden die Worte „mit Stromanschlüssen“ durch die Worte „mit Steckdosenausgängen“ ersetzt.

Artikel 20 In Anhang 1 Buch 1 Teil 6 Kapitel 6.5. Abschnitt 6.5.7 Unterabschnitt 6.5.7.2, Buchstabe b.4, Unterabsatz 2 Buchstabe b desselben Erlasses wird im niederländischen Text das Wort „stopcontactdozen“ durch das Wort „contactdozen“ ersetzt.

Artikel 21 In Anhang 1 Buch 1 Teil 6 Kapitel 6.5. Abschnitt 6.5.8 Unterabschnitt 6.5.8.1 desselben Erlasses, eingefügt durch den Königlichen Erlass vom 5. März 2023, werden die Bestimmungen 2. und 3. eingefügt, die wie folgt lauten:

‘2. Steckdosenausgänge

Abweichend von den Anforderungen der Unterabschnitte 5.1.3.1 und 5.3.5.2. a. ist es gestattet, vor dem Inkrafttreten von Unterabschnitt 6.5.8.1, 2 eingebaute Steckdosenausgänge gemäß Buch 1 zu lassen.

3. Schutz von Orten mit Badewanne und/oder Dusche

Diese Ausnahmeregelung gilt für:

1. bestehende Elektroinstallationen in Räumen mit Bad und/oder Dusche sowie bestehende Hausinstallationen mit einem privaten Schwimmbad, deren Betrieb vor Ort vor Inkrafttreten des Unterabschnitts 6.5.8.1., 3. begonnen wurde. ;

2. Orte, die ein Bad und/oder eine Dusche enthalten und bestehende Hausinstallationen mit einem privaten Schwimmbad, deren Betrieb vor Ort vor dem Inkrafttreten von Unterabschnitt 6.5.8.1., 3. begonnen wurde und für die:

nicht signifikante Änderungen oder Erweiterungen an der Elektroinstallation vorgenommen werden; oder
Änderungen keine Auswirkungen auf die in 3.2. definierten Volumina oder auf die Elektroinstallation haben.

3.1. Abweichend von Unterabschnitt 7.1.1.1 Unterabsatz 5 ist es erlaubt, den Ort, der eine Badewanne und/oder Dusche enthält, als einen durch die in 3.2 definierten Volumina begrenzten Ort abzugrenzen.

3.2. Abweichend von Abschnitt 7.1.3 können folgende Volumina und das Vorhandensein von festen Wänden oder schwenkbaren Wandelementen berücksichtigt werden, um den Ort mit Badewanne und/oder Dusche abzugrenzen:

a) Volumen 0: das innere Volumen der Badewanne oder Duschwanne.

Für einen Ort, der mehrere kollektive Duschen ohne Trennwände enthält, ist das Volumen 0 wie oben beschrieben, da die Duschwanne oder das, was als Duschwanne fungiert, aus der Sickerfläche für das von der Dusche geworfene Wasser besteht.

b) Volumen 1: das Volumen, das in der vertikalen Oberfläche am Rande der Badewanne oder Duschwanne enthalten ist, die unten durch die horizontale Ebene des Bodens begrenzt ist, die die Badewanne oder Duschwanne umgibt, und oben durch die horizontale Ebene, die 2,25 m von der vorhergehenden horizontalen Ebene und von dem das Volumen 0, wie oben beschrieben, und das mögliche Volumen 1a, wie unten beschrieben, entfernt sind. Befindet sich der Boden der Badewanne oder Duschwanne jedoch in einer Höhe von mehr als 0,15 m vom Boden entfernt, ist die Höhe der oberen horizontalen Ebene vom Boden der Badewanne oder Duschwanne aus zu messen. Wenn eine Dusche keine Duschwanne hat, wird letzteres durch einen Kreis auf dem Boden mit einem Radius von 0,60 m ersetzt, dessen Mitte direkt unter dem Duschkopf liegt, wenn dieser an seiner Halterung befestigt wird.

Für einen Ort, der mehrere kollektive Duschen ohne Trennwände enthält, ist das Volumen 1 wie oben beschrieben, unter Berücksichtigung der Tatsache, dass die Duschwanne oder das, was als Duschwanne fungiert, aus der Sickerfläche für das von der Dusche geworfene Wasser besteht.

c) Volumen 1a: das Volumen, das durch die Außenwand der Badewanne und eine vollständige Struktur begrenzt wird, die mit dem Rand der Badewanne verbunden ist und den Boden verbindet.

d) Volumen 2: das Volumen außerhalb des Volumens 1 und jedes Volumens 1a, begrenzt durch die vertikale Ebene 0,60 m von der Grenze des Volumens 1 und durch die gleichen horizontalen Ebenen wie in Volumen 1 beschrieben.

Für einen Ort, der einzelne Duschen ohne individuelle Umkleideflächen enthält, ist das Volumen 2 das Volumen außerhalb der Volumina 0 und 1 und begrenzt durch die vertikale Ebene, die 3 m von der Grenze der Volumina 0 und 1 entfernt ist, sowie durch dieselben horizontalen Ebenen wie in Volumen 1 beschrieben.

Für einen Ort, der mehrere kollektive Duschen ohne Trennwände enthält, ist das Volumen 2

das Volumen außerhalb der Volumina 0 und 1 und begrenzt durch die vertikale Ebene, die 3 m von der Grenze der Volumina 0 und 1 entfernt ist, sowie durch dieselben horizontalen Ebenen wie in Volumen 1 beschrieben.

e) Volumen 3: das Volumen außerhalb des Volumens 2, begrenzt durch die vertikale Ebene 2,40 m von Volumen 2 und durch die gleichen horizontalen Ebenen wie die in Volumen 1 beschrieben und auf den Ort beschränkt, der Badewanne und/oder Dusche enthält.

Für einen Ort, der mehrere einzelne Duschen enthält, einschließlich der Dusche selbst, und möglicherweise die einzelne, teilweise voneinander getrennte Umkleidefläche, ist Volumen 3 das Volumen außerhalb des Volumens 2 und begrenzt durch die vertikale Ebene, die aus den Wänden des Ortes und durch die gleichen horizontalen Ebenen wie die in Volumen 1 beschrieben begrenzt ist.

Für einen Ort, der mehrere kollektive Duschen ohne Trennwände enthält, ist Volumen 3 das Volumen außerhalb des Volumens 2 und begrenzt durch die vertikale Ebene, die aus den Wänden des Ortes und den gleichen horizontalen Ebenen besteht, wie sie in Volumen 1 beschrieben sind.

3.3. Abweichend von Unterabschnitt 7.1.4.2 Buchstabe b. ist es gestattet, Anschlusskreise in Betrieb zu lassen, die mehrere Geräte versorgen, die durch die Sicherheitstrennung der Stromkreise geschützt sind.

3.4. Abweichend von Unterabschnitt 7.1.4.4 ist es gestattet, einen zusätzlichen Potentialausgleich in Betrieb zu nehmen, der alle Erdungen der elektrischen Geräte und alle gleichzeitig zugänglichen Fremdleiter, die in den in Abschnitt 3.2 beschriebenen Volumina 0, 1, 1a, 2 und 3 platziert sind, nicht lokal miteinander verbindet.

3.5. Abweichend von Unterabschnitt 7.1.5.2 ist es gestattet, in Betrieb zu lassen:
in Volumen 0, beschrieben in 3.2, die elektrischen Geräte gemäß Unterabschnitt 7.1.5.2 Buchstabe b., sowie

SELV-betriebene Steuergeräte und Beleuchtung (IPX7: 12V AC, 18V DC nicht geglättet und 30V DC geglättet und IP00: 6V AC, 12V DC nicht geglättet und 20V DC geglättet);

in Volumen 1 gemäß 3.2, die elektrischen Geräte gemäß Unterabschnitt 7.1.5.2 Buchstabe c. sowie feste Haushaltsgeräte zur Warmwasserbereitung, die mit Niederspannung versorgt werden;

in Volumen 2 gemäß 3.2, die elektrischen Geräte gemäß Unterabschnitt 7.1.5.2.Buchstabe d.;

in Volumen 1a, beschrieben in 3.2. :

die elektrischen Geräte, die für den Betrieb eines Whirlpools einschließlich des Anschlusspunkts erforderlich sind. Diese Geräte haben eine Schutzart von IPX4. Wenn es sich bei dem Anschlusspunkt um einen Niederspannungs-Steckdosenausgang handelt, hat dieser Ausgang eine Schutzart von IPXX;

mit SELV versorgte elektrische Geräte (IPX4: 25V AC, 36V DC nicht geglättet und 60V DC geglättet und IP00: 12V AC, 18V DC nicht geglättet und 30V DC geglättet).

3.6. Abweichend von Unterabschnitt 7.1.5.2 ist es gestattet, eine neue Schaltung in eine bestehende Schalttafel und ein bestehendes Bedienfeld in Volumen 3 aufzunehmen, die in 3.2 beschrieben sind.“

Artikel 22 In Anhang 1 Buch 1 Teil 6 Kapitel 6.5. Abschnitt 6.5.8 Unterabschnitt 6.5.8.2 desselben Erlasses, eingefügt durch den Königlichen Erlass vom 5. März 2023, werden die Bestimmungen 3. und 4. eingefügt, die wie folgt lauten:

‘3. Steckdosenausgänge

Abweichend von den Anforderungen der Unterabschnitte 5.1.3.1 und 5.3.5.2. Buchstabe a. ist es gestattet, die gemäß Buch 1 vor dem Inkrafttreten des Unterabschnitts 6.5.8.2.3. installierten Steckdosenausgänge in Betrieb zu lassen.

4. Schutz von Orten mit Badewanne und/oder Dusche

4.1. Es gelten die in Unterabschnitt 6.5.8.1., 3. genannten Ausnahmen.

4.2. Abweichend von Unterabschnitt 7.1.5.2 Buchstabe e ist es gestattet, Verkabelungsanlagen in Betrieb zu lassen, die durch diese Orte durchlaufen und nicht für die Versorgung dieser Räumlichkeiten bestimmt sind. Wenn diese Verkabelungsanlagen eine Bewehrung haben, sind sie entlang ihres gesamten Verlaufs mit Isoliermaterial bedeckt.“

Artikel 23 In Anhang 1 Buch 1 Teil 7 desselben Erlasses in der durch den Königlichen Erlass vom 10. Juli 2022 und 5. März 2023 geänderten Fassung erhält Kapitel 7.1 die Fassung wie im Anhang dieses Erlasses.

Artikel 24 In Anlage 1 Buch 1 Teil 7 Kapitel 7.2 desselben Erlasses wird Abschnitt 7.2.5 aufgehoben.

Artikel 25 In Anhang 1 Buch 1 Teil 1 Kapitel 7.102. Abschnitt 7.102.8 Unterabschnitt 7.102.8.4 desselben Erlasses werden folgende Änderungen vorgenommen:

(1) im französischen Text wird das Wort „Rüstung“ jedes Mal durch das Wort „Bewehrung“ ersetzt;

(2) Im niederländischen Text wird das Wort „bewapening“ jedes Mal durch das Wort „wapening“ ersetzt.

Artikel 26 In Anhang 1 Buch 1 Teil 8 Kapitel 8.1 Abschnitt 8.1.1 Unterabsatz 3 desselben Erlasses werden nach den Worten „in den Technikräumen“ die Worte „und die gemeinsamen Teile“ eingefügt.

Artikel 27 In Anhang 1 Buch 1 Teil 8 Kapitel 8.2 Abschnitt 8.2.1 desselben Erlasses in der durch den Königlichen Erlass vom 5. März 2023 geänderten Fassung werden folgende Änderungen vorgenommen:

(1) Bestimmung 6. wird durch Folgendes ersetzt:

„6. Steckdosenausgänge

Er ist gestattet,

a) abweichend von den Anforderungen des Unterabschnitts 5.1.3.1 und Unterabschnitt 5.3.5.2 Buchstabe a., vor dem 1. Oktober 1981 installierte Steckdosenausgänge in Betrieb zu lassen und die Anforderungen des Buches 1 zu erfüllen, die vor dem Inkrafttreten des Abschnitts 8.2.1., 6. a) galten;

b) abweichend von den Anforderungen des Unterabschnitts 5.3.5.2, Buchstabe b., Folgendes in Betrieb zu lassen:

- Steckdosenausgänge, die aufgrund der Tatsache, dass die Verkabelungsanlage keinen Schutzleiter aufweist, keinen Erdleiter haben, und vorausgesetzt, dass diese Steckdosenausgänge durch eine hochempfindliche oder sehr hochempfindliche Fehlerstromschutzvorrichtung geschützt sind;
- durch Anschlusskreis eine Anzahl von mehr als 8 Einzel- oder Mehrfachsteckdosen, sofern die Leistung von festen und stationär angeschlossenen Geräten die zulässige Leistung in der Verkabelungsanlage nicht übersteigt.

Steckdosenausgänge mit einem Erdungsstift, der nicht effektiv galvanisch mit der Erdelektrode der Elektroinstallation verbunden ist, sind verboten.“

(2) Bestimmung 15. wird durch Folgendes ersetzt:

„15. Schutz von Orten mit Badewanne und/oder Dusche

15.1. Es gelten die in Unterabschnitt 6.5.8.1., 3. genannten Ausnahmen.

15.2. Abweichend von Unterabschnitt 7.1.4.4, Unterabschnitt 7.1.4.5 und Unterabschnitt 7.1.5.2 ist es zulässig, sofern der Abstand zum Volumen 2 1 m beträgt: Verdrahtungssysteme, die den Anforderungen nicht entsprechen, können in Betrieb bleiben; auf die zusätzliche Gleichwertigkeitsverbindlichkeit kann

verzichtet werden;
um die Heizung in Betrieb zu halten in den Boden eingebaute Widerstände, die nicht den Anforderungen des Unterabschnitts 7.1.4.5 entsprechen, oder hinsichtlich ihrer Installation infolge der Unmöglichkeit, sie mit dem zusätzlichen Potentialausgleich gemäß dem zweiten Gedankenstrich zu verbinden.“

Artikel 28 In Anhang 1 Buch 1 Teil 8 Kapitel 8.2. Abschnitt 8.2.2 desselben Erlasses in der durch den Königlichen Erlass vom 5. März 2023 geänderten Fassung werden folgende Änderungen vorgenommen:

(1) In Bestimmung 5 erhält der siebte Gedankenstrich folgende Fassung:

„- des Unterabschnitts 7.1.5.2 Buchstabe e Kabel mit Metallbewehrung wie dem Typ VFVB für elektrische Anlagen in Betrieb zu lassen, deren Bau vor dem 22. Juli 1986 begonnen wurde und eine Badewanne und/oder eine Dusche enthalten.“;

(2) in Bestimmung 6 wird ein Unterabsatz 2 eingefügt, der wie folgt lautet:

„Abweichend von den Anforderungen von Unterabschnitt 5.1.3.1 und Unterabschnitt 5.3.5.2 Buchstabe a. ist es gestattet, Steckdosenausgänge, die zwischen dem 1. Oktober 1981 und dem 31. Mai 2020 installiert wurden und den Anforderungen des Buches 1 der Anwendung vor dem Inkrafttreten von Abschnitt 8.2.2 Unterabsatz 2, 6 entsprechen, in Betrieb zu lassen.“

(3) In Abschnitt 8.2.2 wird eine Bestimmung 11 eingefügt, die wie folgt lautet:

„11. Schutz von Orten mit Badewanne und/oder Dusche

Es gelten die in Unterabschnitt 6.5.8.1. 3. genannten Ausnahmen.“

Artikel 29 In Anhang 1 Buch 1 Teil 8 Kapitel 8.3. Abschnitt 8.3.2 Unterabschnitt 8.3.2.2 desselben Erlasses in der durch den Königlichen Erlass vom 5. März 2023 geänderten Fassung werden die Bestimmungen 5. und 6. eingefügt, die wie folgt lauten:

5. Steckdosenausgänge

Abweichend von den Anforderungen der Unterabschnitte 5.1.3.1 und 5.3.5.2. Buchstabe a. ist es gestattet, zwischen dem 1. Oktober 1981 und dem 31. Mai 2020 installierte Steckdosenausgänge im Betrieb zu lassen, die vor dem Inkrafttreten von Unterabschnitt 8.3.2.2., 5 den Anforderungen des Buches 1 der Anwendung entsprechen.

6. Schutz von Orten mit Badewanne und/oder Dusche

Es gelten die in Unterabschnitt 6.5.8.2., 4. genannten Ausnahmen.“.

Artikel 30 In Anhang 1 Buch 1 Teil 8 Kapitel 8.4. Abschnitt 8.4.3 desselben Erlasses in der durch den Königlichen Erlass vom 5. März 2023 geänderten Fassung im französischen Text werden die Worte „ein Wohnkomplex“ aufgehoben.

Artikel 31 In Anhang 1 Buch 1 Teil 9 Kapitel 9.1. Abschnitt 9.1.6 desselben Erlasses in der durch den Königlichen Erlass vom 5. März 2023 geänderten Fassung wird zwischen den Absätzen 4 und 5 folgender Absatz eingefügt:

„Der Eigentümer, Verwalter oder Betreiber gibt auf dem Dokument über äußere Einflüsse für die Öffentlichkeit offene Orte an. Gibt es keinen für die Öffentlichkeit offenen Ort, so hat der Eigentümer, der Verwalter oder der Betreiber dies auf dem Dokument über äußere Einflüsse anzugeben.“.

Artikel 32 In Anhang 1 Buch 1 desselben Erlasses in der durch den Königlichen Erlassen vom 10. Juli 2022 und 5. März 2023 geänderten Fassung werden folgende Änderungen vorgenommen:

(1) die Worte „gewöhnliche für die Öffentlichkeit offene Orte“ werden jedes Mal durch die Worte „für die Öffentlichkeit offene Orte“ ersetzt;

(2) im niederländischen Text werden die Worte „pantsering“ und „bepantsering“ jedes Mal durch das Wort „wapening“ ersetzt.

Artikel 33 In Anhang 2 Buch 2 Teil 2 Kapitel 2.2 Abschnitt 2.2.1 Unterabschnitt 2.2.1.1 dieses Erlasses in der durch den Königlichen Erlass vom 5. März 2023 geänderten Fassung wird zwischen den Begriffsbestimmungen „gewöhnlicher Ort“ und „Normalbetrieb“ folgende Definition eingefügt:

„Für die Öffentlichkeit zugänglicher Ort (Räumlichkeiten oder Standort): ein Ort, der allen ohne vorherige Genehmigung zugänglich ist, unabhängig davon, ob der Zugang dauerhaft, vorübergehend oder unter bestimmten Bedingungen ist.“.

Artikel 34 In Anhang 2 Buch 2 Teil 2 Kapitel 2.4 Abschnitt 2.4.1 desselben Erlasses in der durch den Königlichen Erlass vom 5. März 2023 geänderten Fassung in der niederländischen Begriffsbestimmung für Masse wird das Wort „bewapening“ durch das Wort „wapening“ ersetzt.

Artikel 35 In Anhang 2 Buch 2 Teil 2 Kapitel 2.10, Abschnitt 2.10.5, Tabelle 2.10, zweite Zeile, vierte Spalte desselben Erlasses werden die Worte „für die Öffentlichkeit offene Räumlichkeiten“ durch die Worte „für die Öffentlichkeit zugängliche Räumlichkeiten“ ersetzt.

Artikel 36 In Anhang 2, Buch 2, Teil 2, Kapitel 2.10, Abschnitt 2.10.11., Tabelle 2.15, zweite Zeile, vierte Spalte desselben Erlasses, werden die Worte „für die allgemeine Öffentlichkeit offene Räumlichkeiten“ durch die Worte „für die Öffentlichkeit zugängliche Räumlichkeiten“ ersetzt.

Artikel 37 In Anhang 2 Buch 2 Teil 2 Kapitel 2.10, Abschnitt 2.10.14, Tabelle 2.18, desselben Erlasses werden folgende Änderungen vorgenommen:

(1) in der vierten Zeile fünfter Spalte werden die Worte „Für die Öffentlichkeit offene Einrichtungen“ durch die Worte „Gebäude mit für die Öffentlichkeit offenen Plätzen“ ersetzt;

(2) In der fünften Zeile fünfter Spalte werden die Worte „Für die Öffentlichkeit offene Einrichtungen in hohen Gebäuden (Höhe über

25 m)“ durch die Worte „Gebäude mit einer Höhe von mehr als 25 m mit für die Öffentlichkeit zugänglichen Plätzen“ ersetzt.

Artikel 38 In Anhang 2 Buch 2 Teil 4 Kapitel 4.2., Abschnitt 4.2.2, Unterabschnitt 4.2.2.3, Punkt a.3.3. desselben Erlasses werden im niederländischen Text folgende Änderungen vorgenommen:

(1) die Worte „naast een gewone ruimte gelegen is die toegankelijk is voor het pubk“ werden durch die Worte „aan een voor het publicationk Toegankelijke ruimte grenst“ ersetzt.

(2) die Worte „von van elke ander“ werden durch die Worte „of door een ander“ ersetzt.

Artikel 39 In Anhang 2 Buch 2 Teil 4 Kapitel 4.2., Abschnitt 4.2.2 Unterabschnitt 4.2.2.4 desselben Erlasses werden folgende Änderungen vorgenommen:

(1) In der Bestimmung c. Unterabsatz 2 werden die Worte „gewöhnliche Orte, die für die Öffentlichkeit nicht offen sind“ durch die Worte „gewöhnliche Orte“ ersetzt;

(2) In der Bestimmung e. werden die Worte „gewöhnliche Orte, die für die Öffentlichkeit nicht offen sind“ durch die Worte „gewöhnliche Orte, die nicht als für die Öffentlichkeit offene Orte angesehen werden“, ersetzt.

Artikel 40 In Anhang 2, Buch 2, Kapitel 4.3, Abschnitt 4.3.3., Unterabschnitt 4.3.3.7 Buchstabe a., Tabelle 4.6, dritte Zeile desselben Erlasses, werden die Worte „für die Öffentlichkeit offene Räumlichkeiten“ durch die Worte „für die Öffentlichkeit zugängliche Räumlichkeiten“ ersetzt.

Artikel 41 In Anhang 2 Buch 2 Teil 9 Kapitel 9.1 Abschnitt 9.1.5 desselben Erlasses wird ein Unterabsatz 5 eingefügt, der wie folgt lautet:

„Der Eigentümer, Verwalter oder Betreiber gibt auf dem Dokument über äußere Einflüsse für die Öffentlichkeit offene Orte an. Gibt es keinen für die Öffentlichkeit offenen Ort, so hat der Eigentümer, der Verwalter oder der Betreiber dies auf dem Dokument über äußere Einflüsse anzugeben.“.

Artikel 42 In Anlage 2 Buch 2 desselben Erlasses in der durch den Königlichen Erlass vom 5. März 2023 geänderten Fassung werden folgende Änderungen vorgenommen:

(1) die Worte „gewöhnliche für die Öffentlichkeit offene Orte“ werden jedes Mal durch die Worte „für die Öffentlichkeit offene Orte“ ersetzt;

(2) Im niederländischen Text wird das Wort „pantsering(en)“ jedes Mal durch das Wort „wapening(en)“ ersetzt.

Artikel 43 In Anhang 3 Buch 3 Teil 2 Kapitel 2.2 Abschnitt 2.2.1 Unterabschnitt 2.2.1.1 dieses Erlasses in der durch den Königlichen Erlass vom 5. März 2023 geänderten Fassung wird zwischen den Begriffsbestimmungen „gewöhnlicher Ort“ und „Normalbetrieb“ folgende Definition eingefügt:

„Für die Öffentlichkeit zugänglicher Ort (Räumlichkeiten oder Standort): ein Ort, der allen ohne vorherige Genehmigung zugänglich ist, unabhängig davon, ob der Zugang dauerhaft, vorübergehend oder unter bestimmten Bedingungen ist.“.

Artikel 44 In Anhang 3 Buch 3 Teil 2 Kapitel 2.4 Abschnitt 2.4.1 Unterabschnitt 2.4.1.1 desselben Erlasses in der durch den Königlichen Erlass vom 5. März 2023 geänderten Fassung in der niederländischen Begriffsbestimmung für Masse wird das Wort „bewapening“ durch das Wort „wapening“ ersetzt.

Artikel 45 In Anhang 3, Buch 3, Teil 2, Kapitel 2.10, Abschnitt 2.10.5, Tabelle 2.10, zweite Zeile, vierte Spalte desselben Erlasses werden die Worte „für die Öffentlichkeit offene Räumlichkeiten“ durch die Worte „für die Öffentlichkeit zugängliche Räumlichkeiten“ ersetzt.

Artikel 46 In Anhang 3, Buch 3, Teil 2, Kapitel 2.10, Abschnitt 2.10.11., Tabelle 2.15, zweite Zeile, vierte Spalte desselben Erlasses, werden die Worte „für die allgemeine Öffentlichkeit offene Räumlichkeiten“ durch die Worte „für die Öffentlichkeit zugängliche Räumlichkeiten“ ersetzt.

Artikel 47 In Anhang 3 Buch 3 Teil 2 Kapitel 2.10, Abschnitt 2.10.14, Tabelle 2.18, desselben Erlasses werden folgende Änderungen vorgenommen:

(1) in der vierten Zeile fünfter Spalte werden die Worte „Für die Öffentlichkeit offene Einrichtungen“ durch die Worte „Gebäude mit für die Öffentlichkeit offenen Plätzen“ ersetzt;

(2) in der fünften Zeile fünfter Spalte werden die Worte „Für die Öffentlichkeit offene Einrichtungen in hohen Gebäuden (höher als 25 m)“ durch die Worte „Gebäude mit einer Höhe von mehr als 25 m mit für die Öffentlichkeit offenen Plätzen“ ersetzt.

Artikel 48 In Anhang 3, Buch 3, Teil 4, Kapitel 4.2., Abschnitt 4.2.2, Unterabschnitt 4.2.2 Buchstabe b desselben Erlasses wird im niederländischen Text das Wort „genaakbare“ durch das Wort „samenstellende“ ersetzt.

Artikel 49 In Anhang 3 Buch 3 Teil 4 Kapitel 4.2., Abschnitt 4.2.2, Unterabschnitt 4.2.2.3 Punkt a.3.3. desselben Erlasses werden folgende Änderungen am niederländischen Text vorgenommen:

(1) die Worte „naast een gewone ruimte gelegen is die toegankelijk is voor het pubk“ werden durch die Worte „aan een voor het publicationk Toegankelijke ruimte grenst“ ersetzt.

(2) die Worte „von van elke ander“ werden durch die Worte „of door een ander“ ersetzt.

Artikel 50 In Anhang 3 Buch 3 Teil 4 Kapitel 4.2. Abschnitt 4.2.2 Unterabschnitt 4.2.2.4 Buchstabe b desselben Erlasses werden folgende Änderungen vorgenommen:

(1) die Worte „an gewöhnlichen Orten dauerhaft installiert, die nicht für die Öffentlichkeit offen sind“ werden aufgehoben;

(2) in derselben Bestimmung wird ein vierter Gedankenstrich eingefügt, der wie folgt lautet:

„- sie sind nicht an für die Öffentlichkeit offenen Orten installiert.“

Artikel 51 In Anhang 3 Buch 3 Kapitel 4.2
Abschnitt 4.2.3 Unterabschnitt 4.2.3.2
Unterabsatz 5 desselben Erlasses in der durch
den Königlichen Erlass vom 5. März 2023
geänderten Fassung im niederländischen Text
wird nach dem Wort „hij“ das Wort „plaatselijk“
eingefügt.

Artikel 52 In Anhang 3 Buch 3 Kapitel 4.3
Abschnitt 4.3.3 Unterabschnitt 4.3.3.7
Buchstabe a Tabelle 4.9 dritte Zeile desselben
Erlasses, werden die Worte „Für die
Öffentlichkeit offene Räumlichkeiten“ durch die
Worte „Für die Öffentlichkeit zugängliche
Räumlichkeiten“ ersetzt.

Artikel 53 In Anhang 3 Buch 3 Teil 4
Kapitel 4.5 Abschnitt 4.5.2
Unterabschnitt 4.5.2.3 desselben Erlasses
werden die Worte „gewöhnliche Orte, die nicht
für die Öffentlichkeit offen sind“ durch die
Worte „gewöhnliche Orte, die nicht als für die
Öffentlichkeit offen angesehen werden“
ersetzt.

Artikel 54 In Anhang 3 Buch 3 Teil 5
Kapitel 5.2 Abschnitt 5.2.6
Unterabschnitt 5.2.6.1 Unterabsatz 6
desselben Erlasses wird im niederländischen
Text jeweils das Wort „bewapening“ durch das
Wort „wapening“ ersetzt.

Artikel 55 In Anhang 3 Buch 3 Teil 5
Kapitel 5.2 Abschnitt 5.2.10
Unterabschnitt 5.2.10.2 a.2. erster
Gedankenstrich desselben Erlasses, wird im
niederländischen Text das Wort „bewapening“
durch das Wort „wapening“ ersetzt.

Artikel 56 In Anhang 3 Buch 3 Teil 5
Kapitel 5.3 Abschnitt 5.3.5
Unterabschnitt 5.3.5.1 Buchstabe a desselben
Erlasses erhält Unterabsatz 2 folgende
Fassung:

„In Elektroinstallationen, die öffentlich
zugänglich sind, müssen die Schalttafeln und
Bedienfelder den vom König genehmigten
oder von der NBN registrierten Normen oder
Vorschriften entsprechen, die ein
Sicherheitsniveau gewährleisten, das
mindestens dem in diesen Normen
festgelegten Niveau entspricht.“

Artikel 57 In Anhang 3 Buch 3 Teil 7 Kapitel 7.1. Abschnitt 7.1.6 Unterabschnitt 7.1.6.5 d.3 desselben Erlasses wird im niederländischen Text das Wort „bewapening“ durch das Wort „wapening“ ersetzt.

Artikel 58 In Anhang 3 Buch 3 Teil 9 Kapitel 9.1 Abschnitt 9.1.5 desselben Erlasses wird ein Unterabsatz 5 eingefügt, der wie folgt lautet:

„Der Eigentümer, Verwalter oder Betreiber gibt auf dem Dokument über äußere Einflüsse für die Öffentlichkeit offene Orte an. Gibt es keinen für die Öffentlichkeit offenen Ort, so hat der Eigentümer, der Verwalter oder der Betreiber dies auf dem Dokument über äußere Einflüsse anzugeben.“.

Artikel 59 In Anhang 3 Buch 3 desselben Erlasses in der durch den Königlichen Erlassen vom 10. Juli 2022 und 5. März 2023 geänderten Fassung werden folgende Änderungen vorgenommen:

(1) die Worte „gewöhnliche für die Öffentlichkeit offene Orte“ werden jedes Mal durch die Worte „für die Öffentlichkeit offene Orte“ ersetzt;

(2) im niederländischen Text werden die Worte „pantsering(en)“ und „bepantsering“ jedes Mal durch das Wort „wapening(en)“ ersetzt.

Artikel 60 Jede vor dem Inkrafttreten dieses Erlasses durchgeführte und in den Büchern 1, 2 und 3 des Erlasses vom 8. September 2019 zur Einrichtung des Buches 1 über Niederspannungs- und Kleinspannungs-Elektroinstallationen, Buch 2 über Hochspannungs-Elektroinstallationen und Buch 3 über die Übertragung und Verteilung elektrischer Energie vorgesehene Elektroinstallation im Ausland soll spätestens zwei Jahre nach Inkrafttreten dieses Erlasses die Bestimmungen der Artikel 31, 41 und 58 erfüllen.

Abweichend von Absatz 1 können andere Dokumente, in denen für die Öffentlichkeit offene Orte genannt werden, den Artikeln 31,

41 und 58 entsprechen.

Artikel 61 Dieser Erlass tritt am ersten Tag des fünften Monats nach ihrer Veröffentlichung im Moniteur belge (Belgischen Amtsblatt) in Kraft.

Artikel 62 Der Minister für Arbeit und der Minister für Energie sind für die Durchführung dieses Erlasses in dem Ausmaß verantwortlich, in dem sie betroffen sind.

Ausgestellt

Vom König:
Der Arbeitsminister,

Pierre-Yves Dermagne

Die Energieministerin,

Tinne Van der Straeten

Anhang

Kapitel 7.1. Standorte mit Badewanne oder Dusche

Abschnitt 7.1.1. Geltungsbereich

Unterabschnitt 7.1.1.1. Allgemeine Punkte

Die allgemeinen Anforderungen der übrigen Teile dieses Buches gelten für bestimmte Installationen und Standorte, die in diesem Kapitel 7.1 behandelt werden. Die Anforderungen dieses Kapitels ergänzen diese allgemeinen Anforderungen.

Die besonderen Anforderungen dieses Kapitels gelten für:

1. Orte, die dauerhaft eine Badewanne und/oder Dusche enthalten;
2. Orte, an denen mobile Installationen installiert werden (z. B. mobile Dusche für Baustellen);
3. Änderungen oder Erweiterungen, die an diesen Plätzen vorgenommen werden.

Folgendes gilt nicht als Badewanne oder Dusche:

1. Ausrüstung für Notinstallationen, z. B. Notduschen, die in Industrieanlagen oder Laboratorien verwendet werden;
2. Babywaschbecken;
3. höhenverstellbare und möglicherweise bewegliche Badewannen und Duschen für medizinische Behandlung;
4. Badewannen und Duschen für Tiere;
5. Duschen und Badewannen, die in transportierbaren, mobilen oder temporären Installationen installiert sind und davon:
die gesamte transportierbare, mobile oder temporäre Installation, in der eine Badewanne und/oder Dusche installiert ist, ist durch eine angemessene Norm abgedeckt, die vom König genehmigt oder von der NBN registriert wurde, und
die Badewanne und/oder Dusche erfüllt auch die Anforderungen der oben genannten Norm.

An Orten, die für medizinische Zwecke verwendet werden, an denen sich eine Badewanne und/oder eine Dusche zur medizinischen Behandlung befindet, können besondere Anforderungen gelten.

Der Ort mit Badewanne und/oder Dusche ist begrenzt durch:

1. den fertigen Fußboden und;
2. die horizontale Ebene, die sich 3 m über dem fertigen Boden befindet und möglicherweise eine Decke oder, falls vorhanden, eine Zwischendecke, die ohne Werkzeug nicht offenbar oder abnehmbar ist, wenn sie niedriger als 3 m über dem fertigen Boden liegt, und
3. die vertikale Ebene:
 - a) befindet sich in einem Abstand von 4 m von den festen Wasserzuläufen und;
 - b) wird in der horizontalen Ebene an den festen Wasserzuläufen an der Badewanne oder Dusche gemessen:
 - entweder aus dem Auslass des Wasserhahns der Badewanne;
 - oder dem Ausgang des festen Duschkopfes;
 - oder dem Ausgang des Mischers oder des Wasserhahns, an den der Brauseschlauch angeschlossen ist, und
 - c) abgegrenzt durch feste vertikale Wände mit einer Höhe von mindestens 2,25 m oder die mit einer Decke oder, falls vorhanden, einer Zwischendecke verbunden sind, die ohne Werkzeug nicht offenbar oder abnehmbar ist.

(Siehe Unterabschnitte 7.1.3.3 Buchstabe g. und 7.1.3.4 Buchstabe c.).

Unterabschnitt 7.1.1.2. Übergangsbestimmungen

Abweichend von Unterabschnitt 7.1.1.1, Unterabschnitt 6.5.8.1 3. und Unterabschnitt 6.5.8.2 4 können für Projekte oder Arbeiten angewendet werden, die vor Ort vor dem Inkrafttreten von 6.5.8.1, 3. und 6.5.8.2., 4. begonnen wurden, sofern die Überprüfung der Einhaltung vor der Verwendung ab dem Inkrafttreten der Unterabschnitte 6.5.8.1, 3. und 6.5.8.2., 4.

erfolgt. Die zugelassene Einrichtung, die vor der Inbetriebnahme mit der Konformitätsprüfung betraut ist, wird vom Antragsteller über die Überwachung der Anwendung von Unterabschnitt 6.5.8.1, 3. oder Unterabschnitt 6.5.8.2, 4 unterrichtet. Die zugelassene Einrichtung muss in den Überwachungsbericht über die Anwendung von Unterabschnitt 6.5.8.1, 3. oder Unterabschnitt 6.5.8.2, 4 aufnehmen.

Abschnitt 7.1.2. Begriffe und Definitionen

Badewanne: ein Behälter mit absichtlicher Wassereinlagerung, das zum Waschen eines menschlichen Körpers mit totaler oder erheblicher Eintauchung dieses Körpers in Wasser bestimmt ist und nach Gebrauch geleert werden soll.

Dusche: ein definierter Ort mit oder ohne Duschwanne zum Waschen eines menschlichen Körpers unter einem Wasserstrahl ohne absichtliche Wassereinlagerung.

Duschwanne: ein unterer Teil einer Dusche, der verwendet wird, um Wasser zu sammeln und auszuleeren.

Die Duschwanne wird auf den Fußboden gelegt oder in den Fußboden integriert.

Elektrische Multifunktions-Duschkabine: vorgefertigte Duschkabine, die neben der Duschfunktion mindestens eine elektrische Funktion enthält.

Elektrische Multifunktions-Duschsäule: Multifunktions-Duschsäule ohne vorgefertigte Duschkabine, die neben der Duschfunktion mindestens eine elektrische Funktion enthält.

Duschfunktion: das Waschen eines menschlichen Körpers unter einem Wasserstrahl.

Feste Wand: festes und dauerhaftes Element, möglicherweise mit Türen und Fenstern, das

Wasser, das auf seine Oberfläche gerichtet ist, wie Boden, Decke oder Wand umleitet.

Es gelten die folgenden Begriffsbestimmungen:

1. Decke: Bauteil, das direkt auf dem Strukturelement des Gebäudes befestigt ist und die Unterseite einer horizontalen Wand bedeckt, die zwei Etagen oder vom Dach trennt;

2. Zwischendecke: hängendes oder selbsttragendes Bauteil mit vertikalem Abstand mit einem Strukturelement des Gebäudes befestigt und die untere Platte mit einer horizontalen Wand bedeckt, die zwei Etagen oder vom Dach trennt.

Die in die festen Wände integrierten Türen und Fenster verhindern, dass das Wasser durch diese geschlossenen Türen und Fenster aus dem Bereich entweicht.

Der offene Bereich an der Unterseite von geschlossenen Türen und festen vertikalen Wänden ist niedriger oder gleich 0,10 m.

Folgendes gilt nicht als feste Wand:

1. ein Vorhang;
2. eine feste Wand, die Werkzeuglos öffnbar oder herausnehmbar ist;
3. eine bewegliche Wand, z. B. eine Schiebewand.

Abschnitt 7.1.3. Bestimmung der allgemeinen Merkmale

Unterabschnitt 7.1.3.1. Allgemeine Punkte

Das Vorhandensein von festen Wänden, Türen und Fenstern kann die Abmessungen des Ortes beeinflussen, der eine Badewanne und/oder Dusche gemäß Unterabschnitt 7.1.1.1 enthält, sowie die Abmessungen der in Unterabschnitt 7.1.3.2 beschriebenen Volumina. :

1. Bei der Bestimmung der Abmessungen des Ortes, der eine Badewanne und/oder Dusche gemäß Unterabschnitt 7.1.1.1 enthält, ist Folgendes zu berücksichtigen:

a) feste vertikale Wände, die:
eine Höhe von mindestens 2,25 m haben oder eine niedrigere Höhe haben und mit einer Decke oder, falls vorhanden, einer Zwischendecke verbunden sind, die ohne Werkzeug nicht offenbar oder abnehmbar ist, werden nur berücksichtigt;

b) Türen und Fenster, die in die festen Wände dieses Ortes integriert sind, gelten als geschlossen. Duschtüren, die Teil der Dusche sind, werden nicht berücksichtigt.

2. Bei der Bestimmung der Abmessungen der in Unterabschnitt 7.1.3.2 beschriebenen Volumina ist Folgendes zu berücksichtigen:

a) sind die von den festen Wänden definierten Abmessungen kleiner als die der Volumina, so sind die um diese Wände herum nicht erreichbaren Abmessungen zu berücksichtigen.

b) Türen und Fenster, die in die festen Wände integriert sind und sich ganz oder teilweise in den Volumina des Ortes befinden, der eine Badewanne und/oder Dusche enthält, sind zu berücksichtigen:

- vollständig offen und
- als feste Wände, die die Abmessungen der Volumina beeinflussen können.

Abweichend von Absatz 2 Buchstabe b gelten Duschtüren, die Teil der Dusche sind, als geschlossen, sofern der untere Teil dieser Türen mit dem unteren Volumen 1 gemäß Unterabschnitt 7.1.3.2., 2) verbunden ist.

Befindet sich eine Dusche im Volumen 1 einer Badewanne gemäß Unterabschnitt 7.1.3.2, 2), gelten die für diese Badewanne definierten Volumina.

Wenn eine Dusche mehr als einen festen Wasserzulauf hat, sind die Volumengrenzen zu berücksichtigen, die durch die schwerste Kombination von Volumen angegeben werden,

die durch getrennte Betrachtung jedes Wasserzulaufs erzielt wird.

Die Unterabschnitte 7.1.3.3 und 7.1.3.4 veranschaulichen mögliche Konfigurationen. Diese sind nicht vollständig:

Unterabschnitt 7.1.3.2. Definition von Volumina

1) Volumen 0

Volumen 0 ist begrenzt:

a) für eine Badewanne durch das Innere der Badewanne gemäß Unterabschnitt 7.1.3.3 Buchstaben a und g und Unterabschnitt 7.1.3.4 Buchstaben a, b und c.

b) für eine Dusche:

b.1) mit einer Duschwanne, deren Tiefe größer oder gleich 0,10 m ist, durch die Innenseite der Duschwanne auf einer horizontalen Ebene, die sich 0,10 m über der höchsten Ebene befindet, die es ermöglicht, sich von der Duschwanne zu bewegen.

b.2) ohne Duschwanne oder mit einer Duschwanne, deren Tiefe weniger als 0,10 m beträgt, durch:

b.2.1.) das Volumen von der untersten Ebene, das es ermöglicht, vom fertigen Fußboden oder der Duschwanne in eine horizontale Ebene mit 0,10 m über der höchsten Ebene zu gelangen, um vom fertigen Fußboden oder der Duschwanne zu bewegen, und

b.2.2.) die vertikale Ebene:

- die sich in einem Abstand von 1,20 m vom Zentrum jedes festen Wasserzulaufs befindet und

- möglicherweise durch feste Wände begrenzt, die verhindern, dass Wasser in den Bereich auf der anderen Seite der Wände gelangt.

(Siehe Unterabschnitt 7.1.3.3 Buchstaben b, c, d, e, f und g und Unterabschnitt 7.1.3.4 Buchstaben d, e, f und g).

2) Volumen 1:

Volumen 1 ist begrenzt:

a) für eine Badewanne durch:

a.1.) die höchste horizontale Ebene, die zusammenfällt mit:

- entweder der Ebene, die 2,25 m über der höchsten Ebene liegt, die es ermöglicht, sich vom Boden der Badewanne zu bewegen, oder;
- oder der Ebene, die mit den höchsten festen Wasserzuläufen zusammenfällt, wenn sie höher als 2,25 m über dem höchsten Niveau liegt, das es ermöglicht, sich vom Boden der Wanne zu bewegen, oder
- oder der Ebene, die 2,25 m über der höchsten Ebene liegt, die es ermöglicht, sich zwischen der vertikalen Ebene an der Grenze des Volumens 1 und der parallelen vertikalen Ebene in 0,60 m von ihr zu bewegen, und

a.2.) die vertikale Ebene, die von der Außenkante der Badewanne umschrieben wird.

Volumen 1 enthält den Raum unter der Badewanne und schließt das Volumen 0 aus.

(Siehe Unterabschnitt 7.1.3.3 Buchstaben a und g und Unterabschnitt 7.1.3.4 Buchstaben a, b und c).

b) für eine Dusche, durch:

b.1.) die tiefste Ebene, die es ermöglicht, sich vom fertigen Boden oder vom Boden der Duschwanne zu bewegen, und

b.2.) die höchste horizontale Ebene, die zusammenfällt mit:

- entweder der Ebene, die mit der höchsten Befestigung der festen Wasserzuläufe übereinstimmt; oder
- oder der Ebene, die 2,25 m über der höchsten Ebene liegt, die es ermöglicht, sich vom fertigen Boden oder vom Boden der Duschwanne zu bewegen, und

b.3.) die vertikale Ebene:

- die sich in einem Abstand von 1,20 m vom Zentrum jedes festen Wasserzulaufs befindet und
- möglicherweise durch feste Wände begrenzt, die verhindern, dass Wasser in den Bereich auf der anderen Seite der Wände gelangt.

Hat die Duschwanne eine Tiefe von mehr als 0,10 m mit einer oder mehreren Außenkanten mit einem Abstand von mehr oder gleich 1,20 m von der Mitte der festen Wasserzuläufe, so ist auch die unter Punkt b.3 genannte senkrechte Ebene zu diesem äußeren Rand oder den äußeren Kanten der Duschwanne zu bewegen.

Volumen 1 enthält den Platz unter der Duschwanne und schließt das Volumen 0 aus.

(Siehe Unterabschnitt 7.1.3.3 Buchstaben b, c, d, e, f und g und Unterabschnitt 7.1.3.4 Buchstaben d, e, f und g).

3) Volumen 2

Volumen 2 ist begrenzt:

a) für eine Badewanne durch:

a.1.) die horizontale Ebene, die mit der niedrigsten Ebene übereinstimmt, die es ermöglicht, sich zwischen der vertikalen Ebene des Volumens 1 und der vertikalen Ebene bei 0,60 m zu bewegen, und

a.2.) die höchste horizontale Ebene, die mit der des Volumens 1 übereinstimmt, und

a.3.) die vertikale Ebene, die sich in der Grenze des Volumens 1 befindet und die parallele vertikale Ebene, die 0,60 m von Letzterem entfernt liegt.

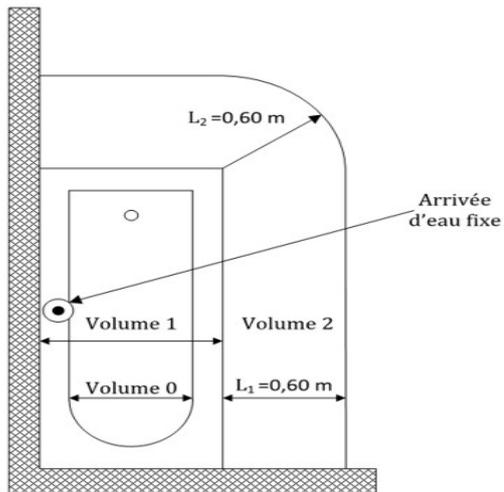
(Siehe Unterabschnitt 7.1.3.3 Buchstaben a und g und Unterabschnitt 7.1.3.4 Buchstaben a, b und c).

b) Volumen 2 ist für eine Dusche nicht beschrieben.

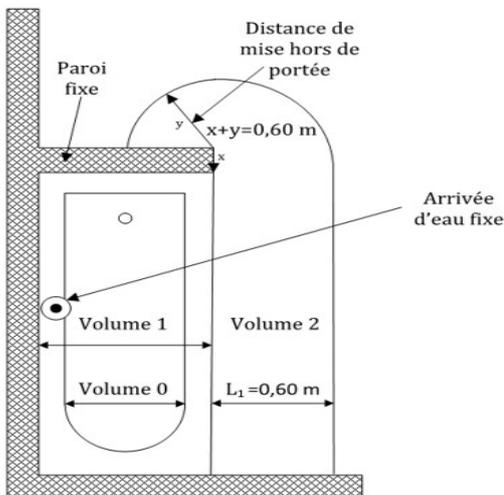
(Siehe Unterabschnitt 7.1.3.3 Buchstaben b, c, d, e, f und g und Unterabschnitt 7.1.3.4 Buchstaben d, e, f und g).

Unterabschnitt 7.1.3.3. Abmessungen von Volumina und - Draufsicht des Ortes

a. Badewannen mit festen Wänden, die das Volumen begrenzen

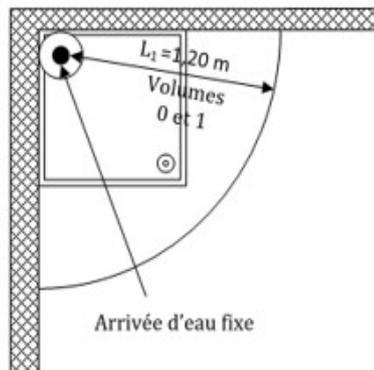
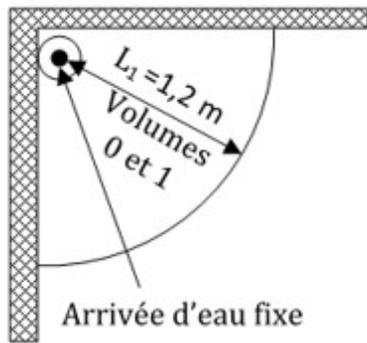


Arrivée d'eau fixe	Fester Wasserzulauf
Volume	Volumen



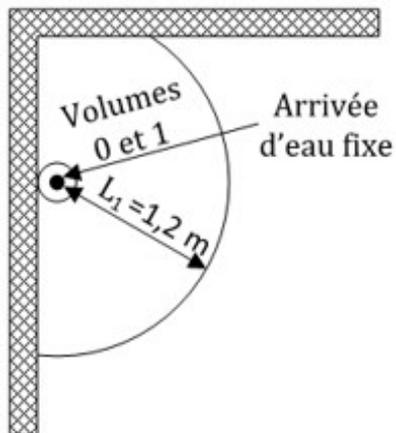
Arrivée d'eau fixe	Fester Wasserzulauf
Volume	Volumen
Paroi fixe	Feste Wand
Distance de mise hors de portée	Entfernung außerhalb der Reichweite

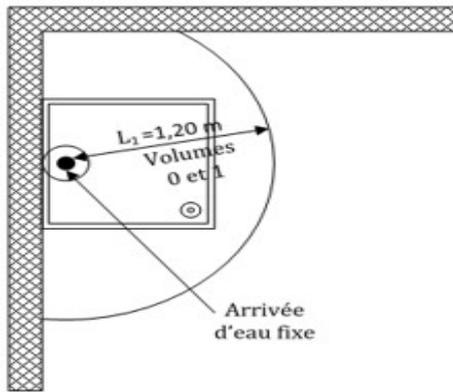
b. Duschen ohne Duschwanne oder mit einer Duschwanne mit einer Tiefe von weniger als 0,10 m, mit festen Wänden, die die Volumina begrenzen und mit einem festen Wasserzulauf in der Nähe einer Ecke



Arrivée d'eau fixe	Fester Wasserzulauf
Volumes 0 et 1	Volumina 0 und 1

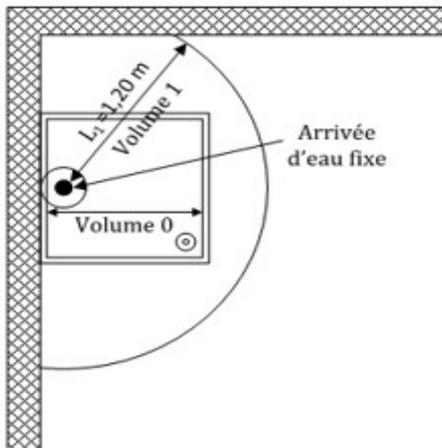
c. Duschen ohne Duschwanne oder mit einer Duschwanne mit einer Tiefe von weniger als 0,10 m, mit festen Wänden, die die Volumina begrenzen und mit einem festen Wasserzulauf in einem Abstand von einer Ecke

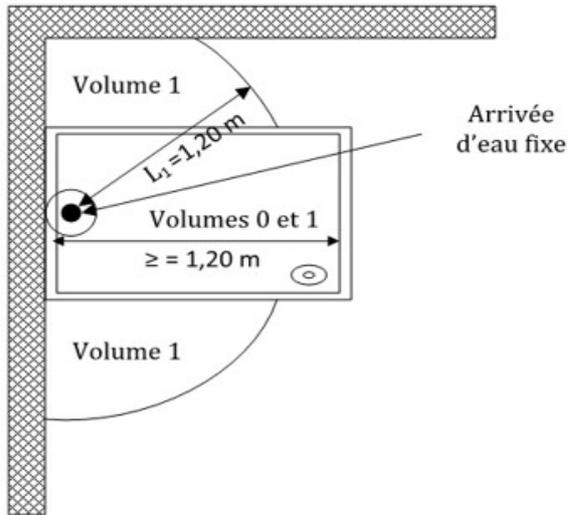




Arrivée d'eau fixe	Fester Wasserzulauf
Volumes 0 et 1	Volumina 0 und 1

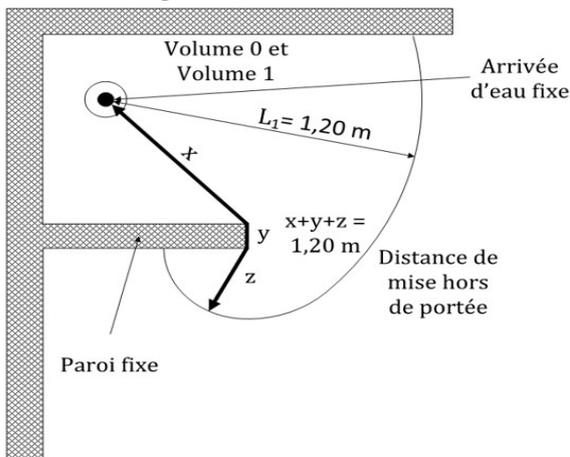
d. Duschen mit Duschanne mit einer Tiefe größer oder gleich 0,10 m, mit festen Wänden, die die Volumina begrenzen und mit einem festen Wasserzulauf in einem Abstand von einer Ecke





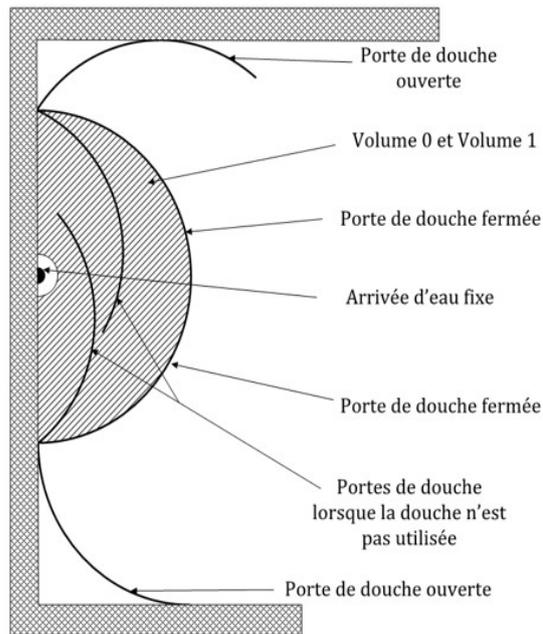
Arrivée d'eau fixe	Fester Wasserzulauf
Volumen 0 et 1	Volumina 0 und 1
Volume	Volumen

e. Dusche ohne Duschwanne oder mit Duschwanne mit einer Tiefe von weniger als 0,10 m, mit festen Wänden, die die Volumina begrenzen



Arrivée d'eau fixe	Fester Wasserzulauf
Volume 0 et Volume 1	Volumen 0 und Volumen 1
Paroi fixe	Feste Wand
Distance de mise hors de portée	Entfernung außerhalb der Reichweite

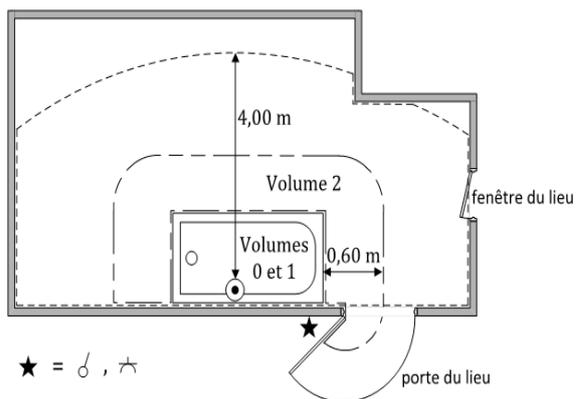
f. Dusche ohne Duschwanne mit festen Wänden und drehbaren Türen, die die Volumina begrenzen



Porte de douche ouverte	Offene Duschtür
Volume 0 et Volume 1	Volumen 0 und Volumen 1
Porte de douche fermée	Geschlossene Duschtür
Arrivée d'eau fixe	Fester Wasserzulauf
Portes de douche lorsque la douche n'est pas utilisée	Duschtüren, wenn die Dusche nicht verwendet wird

g. Begrenzung von Volumina und Platz durch feste Wände, Türen und Fenster

g.1 Raum mit Badewanne



★ = ⚙, ☆

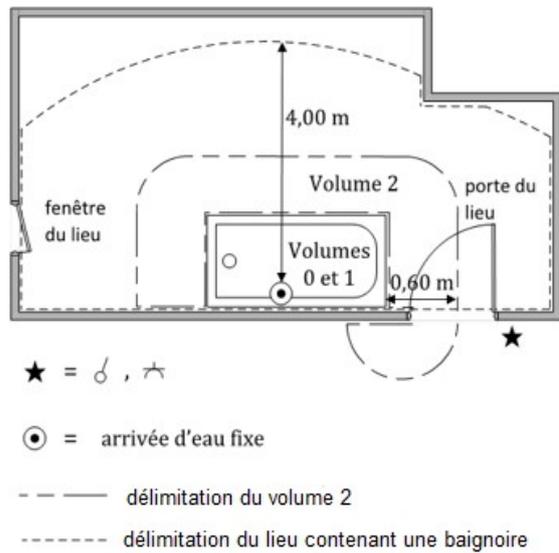
⊙ = arrivée d'eau fixe

- - - délimitation du volume 2

----- délimitation du lieu contenant une baignoire

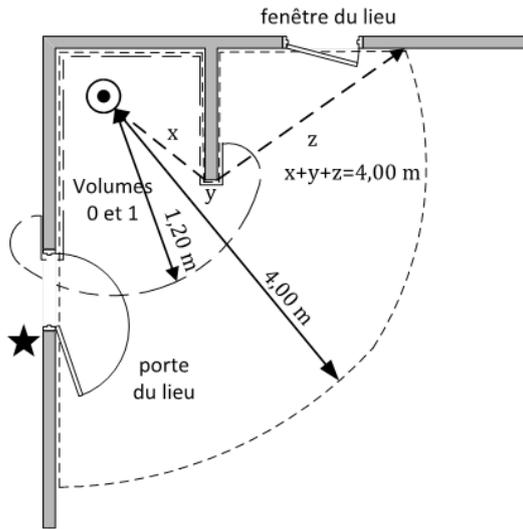
Volume	Volumen
Volumes 0 et 1	Volumina 0 und 1
fenêtre du lieu	Fenster des Ortes
porte du lieu	Tür des Ortes

arrivée d'eau fixe	fester Wasserzulauf
delimitation du volume 2	Abgrenzung des Volumens 2
délimitation du lieu contenant une baignoire	Abgrenzung des Ortes mit Badewanne



Volume	Volumen
Volumes 0 et 1	Volumina 0 und 1
fenêtre du lieu	Fenster des Ortes
porte du lieu	Tür des Ortes
arrivée d'eau fixe	fester Wasserzulauf
delimitation du volume 2	Abgrenzung des Volumens 2
délimitation du lieu contenant une baignoire	Abgrenzung des Ortes mit Badewanne

g.2 Raum mit Dusche, mit festen vertikalen Wänden, alle mit einer Höhe von mindestens 2,25 m oder mit festen vertikalen Wänden, die alle mit einer Decke oder, wenn vorhanden, einer Zwischendecke verbunden sind, die werkzeuglos nicht öffenbar oder abnehmbar ist



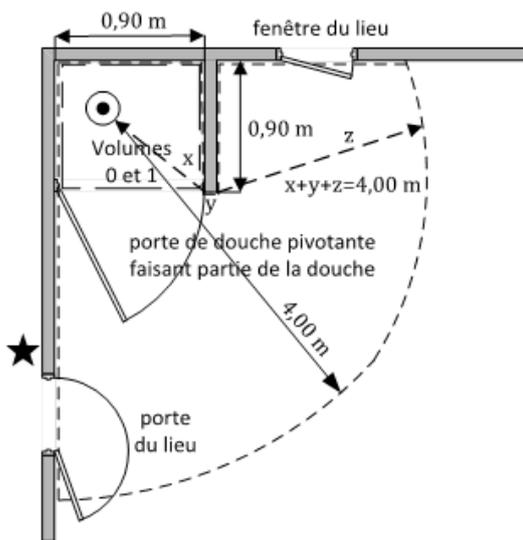
★ = ♂ . ☆

⊙ arrivée d'eau fixe

- - - délimitation des volumes 0 et 1

..... délimitation du lieu contenant une douche

Volumes 0 et 1	Volumina 0 und 1
fenêtre du lieu	Fenster des Ortes
porte du lieu	Tür des Ortes
arrivée d'eau fixe	fester Wasserzulauf
délimitation des volumes 0 et 1	Abgrenzung der Volumina 0 und 1
délimitation du lieu contenant une douche	Abgrenzung des Ortes mit Dusche



★ = ♂ . ☆

⊙ arrivée d'eau fixe

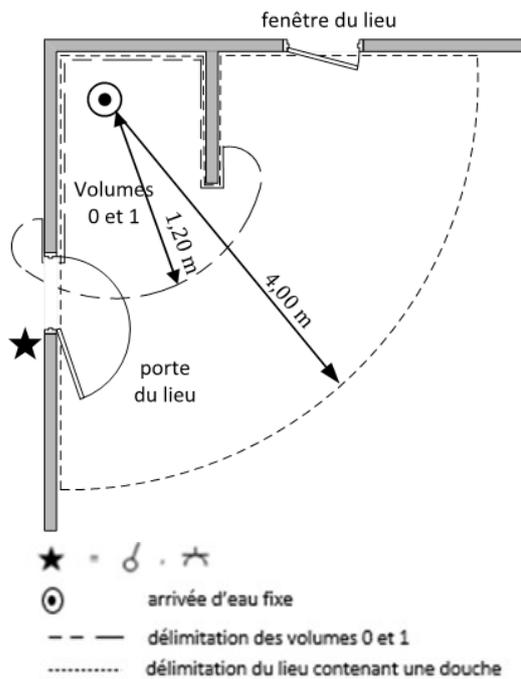
- - - délimitation des volumes 0 et 1

..... délimitation du lieu contenant une douche

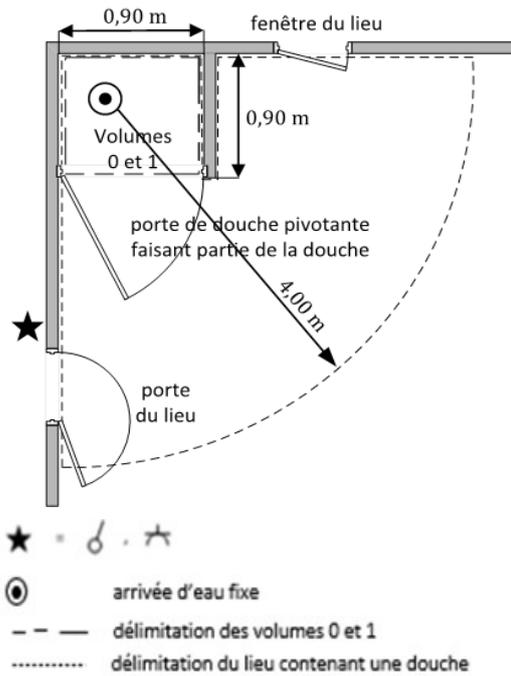
Volumes 0 et 1	Volumina 0 und 1
fenêtre du lieu	Fenster des Ortes

porte du lieu	Tür des Ortes
porte de douche pivotante faisant partie de la douche	scharnierte Duschtür, die Teil der Dusche ist
arrivée d'eau fixe	fester Wasserzulauf
delimitation des volumes 0 et 1	Abgrenzung der Volumina 0 und 1
délimitation du lieu contenant une douche	Abgrenzung des Ortes mit Dusche

g.3 Raum mit einer Dusche, mit mehreren festen vertikalen Wänden mit einer Höhe von mindestens 2,25 m oder die mit einer Decke oder, falls vorhanden, einer Zwischendecke verbunden sind, die werkzeuglos nicht öffnbar oder abnehmbar ist, und mit einer festen vertikalen Wand mit einer Höhe von weniger als 2,25 m, die nicht mit der Decke oder, falls vorhanden, mit der Zwischendecke verbunden ist.



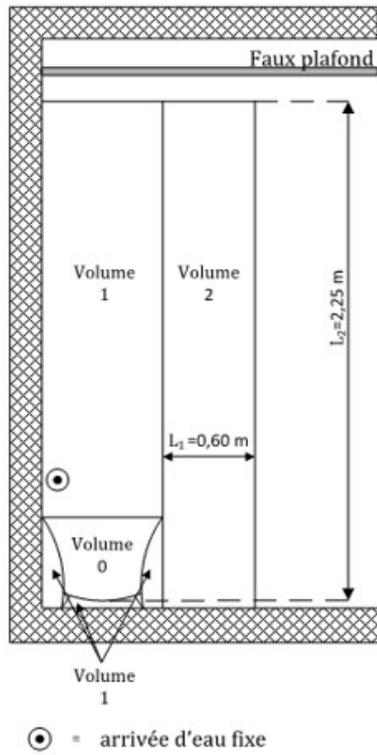
Volumes 0 et 1	Volumina 0 und 1
fenêtre du lieu	Fenster des Ortes
porte du lieu	Tür des Ortes
arrivée d'eau fixe	fester Wasserzulauf
delimitation des volumes 0 et 1	Abgrenzung der Volumina 0 und 1
délimitation du lieu contenant une douche	Abgrenzung des Ortes mit Dusche



Volumes 0 et 1	Volumina 0 und 1
fenêtre du lieu	Fenster des Ortes
porte du lieu	Tür des Ortes
porte de douche pivotante faisant partie de la douche	scharnierte Duschtür, die Teil der Dusche ist
arrivée d'eau fixe	fester Wasserzulauf
delimitation des volumes 0 et 1	Abgrenzung der Volumina 0 und 1
délimitation du lieu contenant une douche	Abgrenzung des Ortes mit Dusche

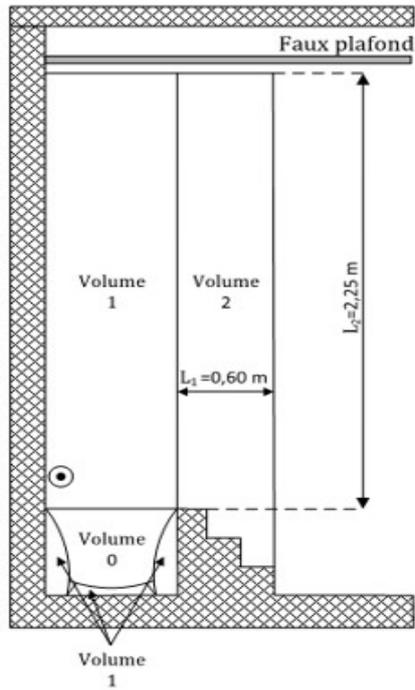
Unterabschnitt 7.1.3.4. Volumenmaße - Vertikale Ansicht

a. Badewanne auf Bodenhöhe des Volumens 2



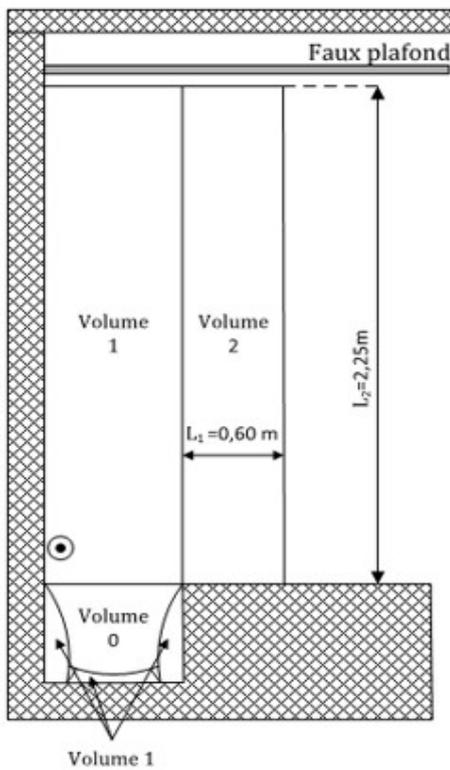
Volume	Volumen
Faux plafond	Zwischendecke
arrivée d'eau fixe	fester Wasserzulauf

b. Badewannen mit Böden, die nicht mit dem höchsten Volumen 2 übereinstimmen, das sich bewegen lässt



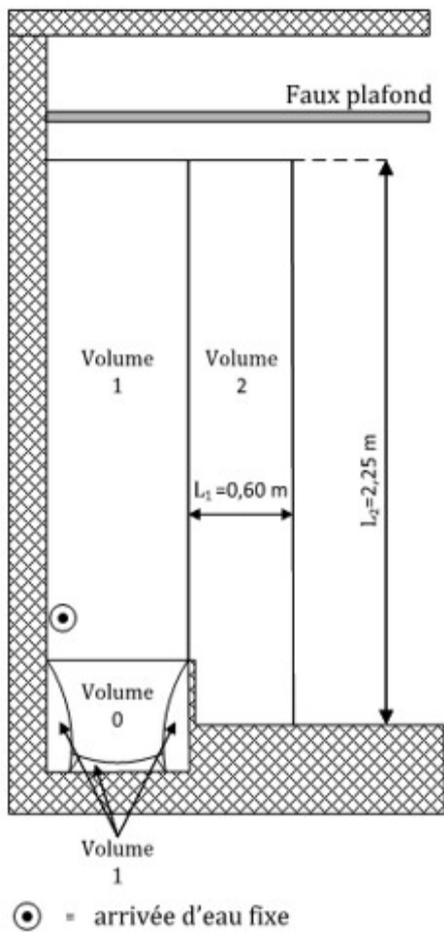
⊙ = arrivée d'eau fixe

Volume	Volumen
Faux plafond	Zwischendecke
arrivée d'eau fixe	fester Wasserzulauf



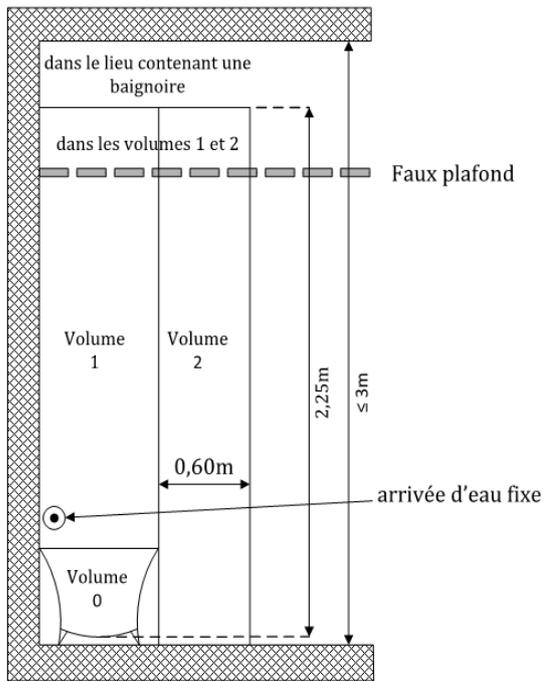
⊙ = arrivée d'eau fixe

Volume	Volumen
Faux plafond	Zwischendecke
arrivée d'eau fixe	fester Wasserzulauf



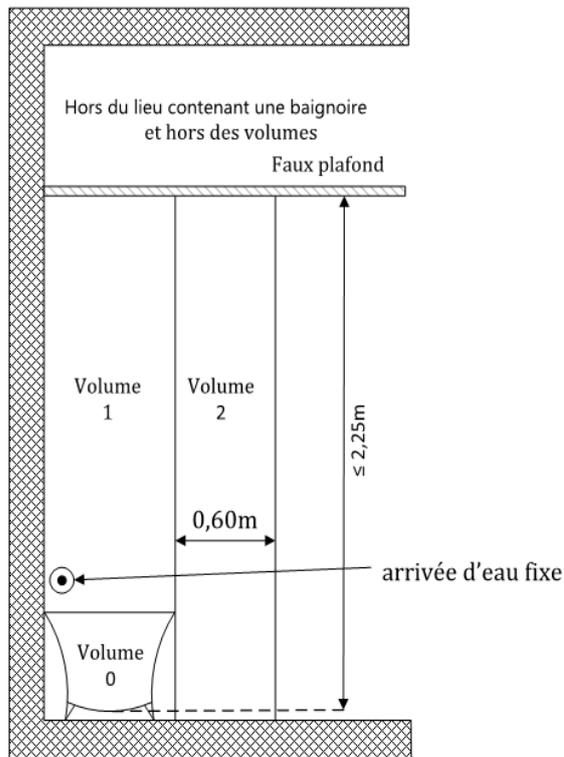
Volume	Volumen
Faux plafond	Zwischendecke
arrivée d'eau fixe	fester Wasserzulauf

c. Begrenzung der Volumina und Platzierung durch eine Zwischendecke (Beispiel eines Ortes, der eine Badewanne enthält)



Volume	Volumen
Faux plafond	Zwischendecke
dans le lieu contenant une baignoire	an dem Ort, der eine Badewanne enthält
dans les volumes 1 et 2	in Volumina 1 und 2
arrivée d'eau fixe	fester Wasserzulauf

Keine Begrenzung des Platzes, der eine Badewanne und Volumen enthält, durch eine Zwischendecke, die werkzeuglos öffenbar oder abnehmbar ist

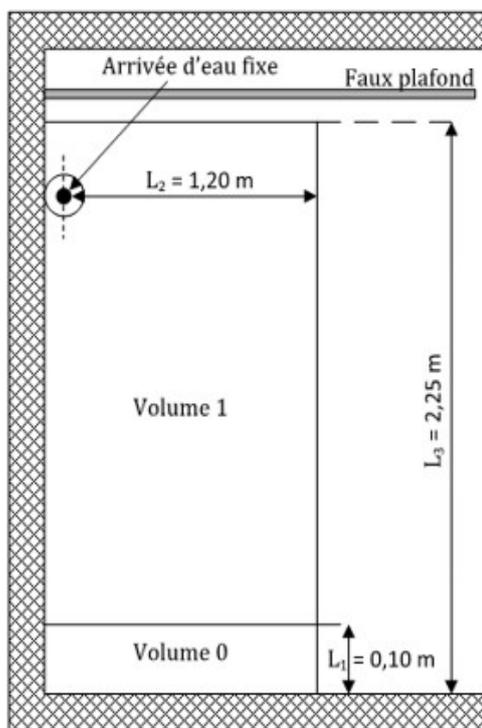


Volume	Volumen
--------	---------

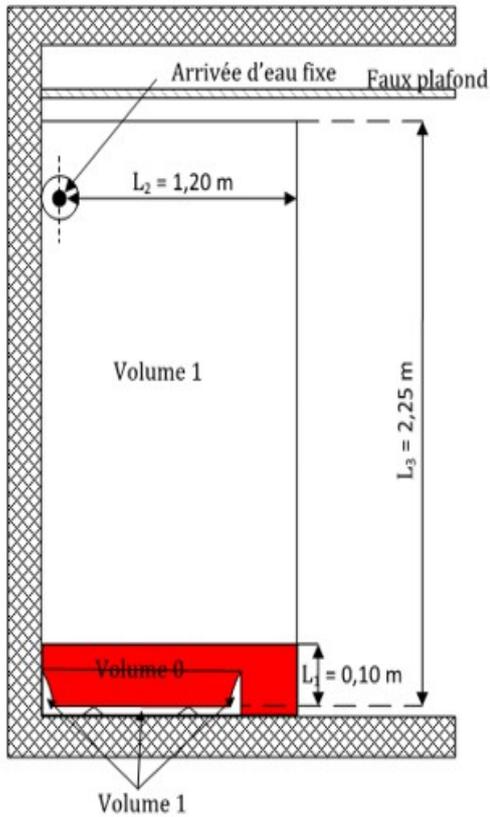
Faux plafond	Zwischendecke
Hors du lieu contenant une baignoire et hors des volumes	Außerhalb des Ortes mit Badewanne und ohne Volumen
arrivée d'eau fixe	fester Wasserzulauf

Begrenzung des Platzes mit Badewanne und Volumina durch eine nicht geöffnete und nur mit Werkzeug abnehmbare Zwischendecke

d. Dusche ohne Duschwanne oder mit Duschwanne mit einer Tiefe von weniger als 0,10 m, mit festen Wänden, die die Volumina begrenzen

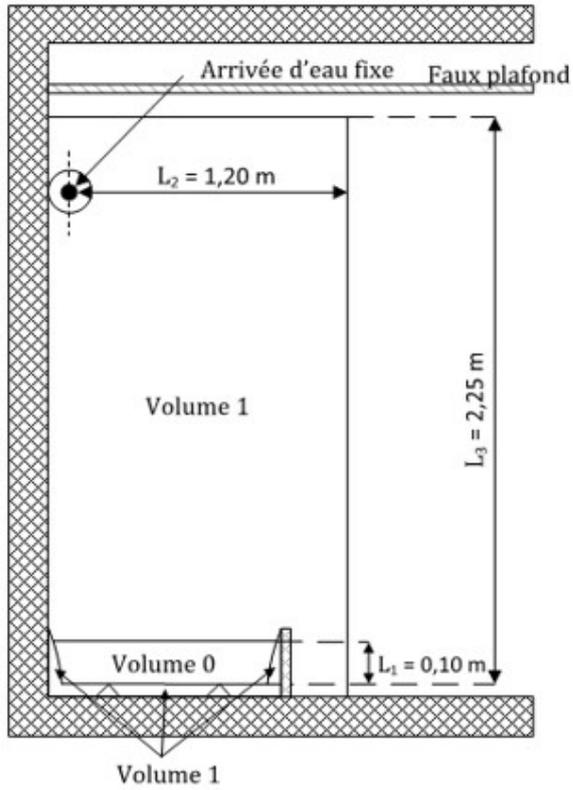


Volume	Volumen
Faux plafond	Zwischendecke
Arrivée d'eau fixe	Fester Wasserzulauf

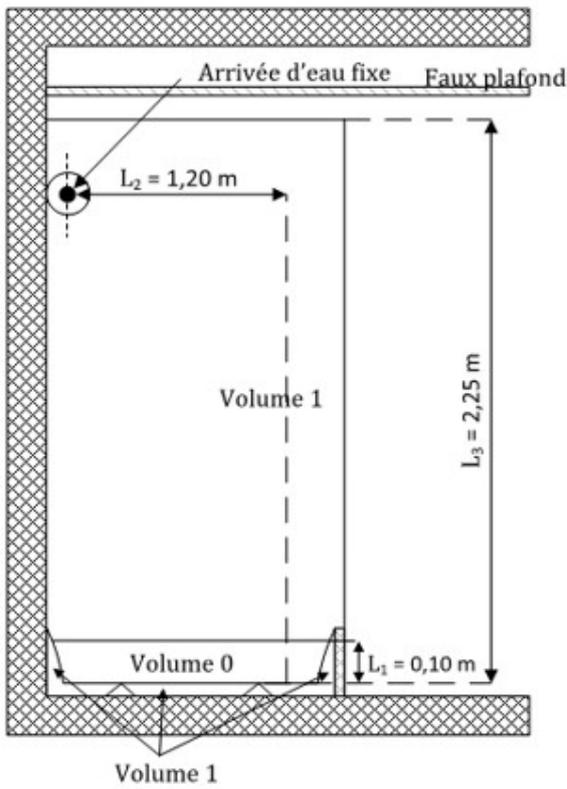


Volume	Volumen
Faux plafond	Zwischendecke
Arrivée d'eau fixe	Fester Wasserzulauf

e. Duschen mit Duschwanne mit einer Tiefe größer oder gleich 0,10 m, mit festen Wänden, die die Volumina begrenzen

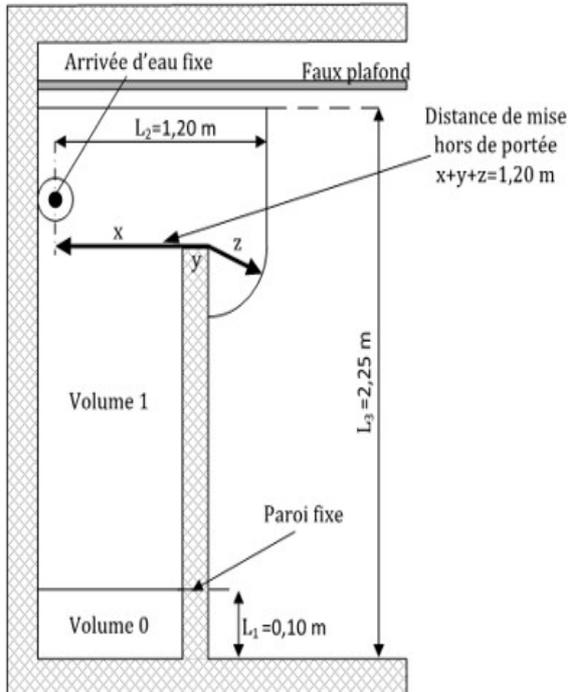


Volume	Volumen
Faux plafond	Zwischendecke
Arrivée d'eau fixe	Fester Wasserzulauf



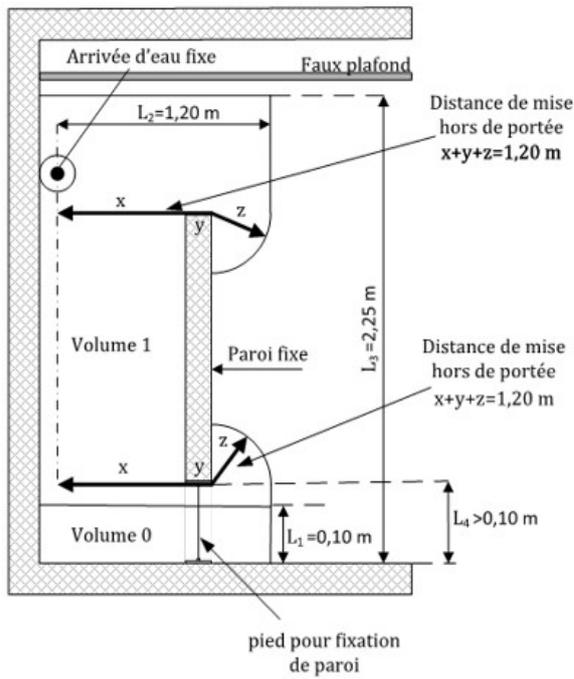
Volume	Volumen
Faux plafond	Zwischendecke
Arrivée d'eau fixe	Fester Wasserzulauf

f. Dusche ohne Duschwanne oder mit Duschwanne mit einer Tiefe von weniger als 0,10 m, mit festen Wänden, die die Volumina begrenzen

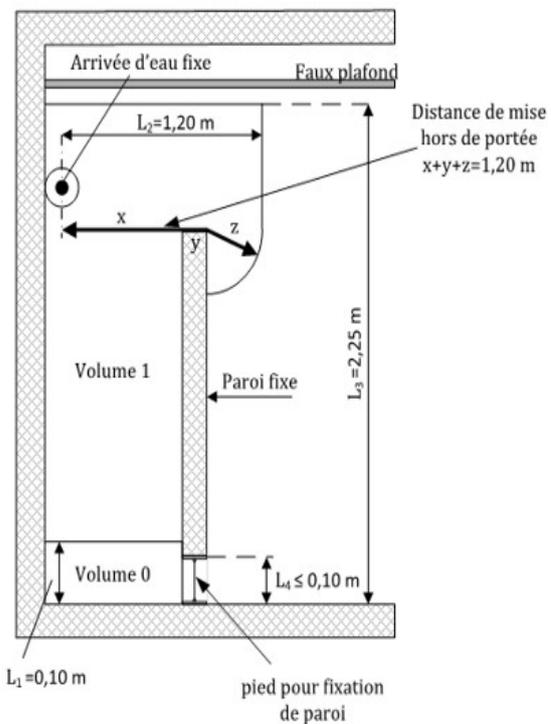


Volume	Volumen
Faux plafond	Zwischendecke
Arrivée d'eau fixe	Fester Wasserzulauf
Paroi fixe	Feste Wand
Distance de mise hors de portée	Entfernung außerhalb der Reichweite

g. Begrenzung von Volumina durch eine feste Wand mit einem offenen Raum am Boden der festen Wand kleiner oder mehr als 0,10 m (Beispiel eines Ortes, der eine Dusche enthält)



Volume	Volumen
Faux plafond	Zwischendecke
Arrivée d'eau fixe	Fester Wasserzulauf
Paroi fixe	Feste Wand
Distance de mise hors de portée	Entfernung außerhalb der Reichweite
pied pour fixation de paroi	Fuß für Wandmontage



Volume	Volumen
Faux plafond	Zwischendecke
Arrivée d'eau fixe	Fester Wasserzulauf
Paroi fixe	Feste Wand

Distance de mise hors de portée	Entfernung außerhalb der Reichweite
ped pour fixation de paroi	Fuß für Wandmontage

Abschnitt 7.1.4. Schutz gegen elektrischen Schlag.

Unterabschnitt 7.1.4.1. Schutz gegen elektrischen Schlag durch direkten Kontakt

a. Schutzart elektrischer Geräte

Wird der Schutz gegen Stromschlag durch direkten Kontakt durch die Verwendung von SELV gewährleistet, so muss seine Höchstspannung dem entsprechenden Wert gemäß Tabelle 7.2 entsprechen.

Die Schutzart elektrischer Geräte, die an Orten mit Badewanne und/oder Dusche zugelassen sind, ist entsprechend dem äußeren Einfluss nach Tabelle 7.3 zu wählen.

Bei Verwendung von SELV als Schutz gegen Stromschlag durch direkten Kontakt ist die Schutzart IP00 zulässig, wenn ihre maximale Spannung dem entsprechenden Wert in Tabelle 7.1 entspricht.

Tabelle 7,1. Schutz gegen elektrischen Schlag durch direkten Kontakt: maximale SELV bei Verwendung elektrischer Geräte mit Schutzart IP00

Maximale Spannung in V	≈ Max. V	≈ Max. V	= Max. V
Volumen 0	6	12	20
Volumen 1:	6	12	20
Volumen 2	12	18	30
Platz mit Badewanne und/oder Dusche (ohne Volumina)	12	18	30

b. Schutz durch Entfernung und durch Hindernisse

Der Schutz durch Entfernung gemäß Unterabschnitt 4.2.2.1 Buchstabe d und durch Hindernisse gemäß Unterabschnitt 4.2.2.1 Buchstabe e ist nicht zulässig.

Unterabschnitt 7.1.4.2. Schutz gegen elektrischen Schlag durch indirekten Kontakt ohne automatische Abschaltung der Stromversorgung

a. Schutz gegen elektrischen Schlag durch indirekten Kontakt durch die Verwendung von SELV

Wenn der Schutz gegen elektrischen Schlag durch indirekten Kontakt durch die Verwendung von SELV gewährleistet ist, ist seine maximale Spannung gleich dem entsprechenden Wert in Tabelle 7.2.

Tabelle 7.2. Schutz gegen elektrischen Schlag durch indirekten Kontakt: maximale Spannung bei Verwendung der SELV

Maximale Spannung in V	≈ Max. V	≈ Max. V	= Max. V
Volumen 0	12	18	30
Volumen 1:	12	18	30
Volumen 2	25	36	60
Orte mit Badewanne und/oder Dusche; (ohne Volumina)	25	36	60

b. Schutz durch Sicherheitstrennung von Stromkreisen

Schutz durch Sicherheitstrennung von Stromkreisen gemäß Unterabschnitt 4.2.3.3 Buchstabe c darf nur verwendet werden für:

1. Anschlusskreise, die ein einzelnes Gerät versorgen, oder
2. nur eine einzelne Steckdose.

Der Schutz durch Sicherheitstrennung von Stromkreisen ist für Heizkabel und eingebaute elektrische Heizsysteme nicht zulässig.

c. Zusätzlicher Schutz gegen elektrischen Schlag durch indirekten Kontakt ohne automatische Abschaltung der Stromversorgung

Als zusätzlicher Schutz ist es zulässig, die Bestimmungen des Unterabschnitts 4.2.3.3 Buchstabe d anzuwenden.

Unterabschnitt 7.1.4.3. Schutz gegen elektrischen Schlag durch indirekten Kontakt mit automatischer Trennung der Stromversorgung

Mit Ausnahme von Anschlusskreisen, die SELV-Schutz oder Schutz durch Sicherheitstrennung von Stromkreisen oder Teilen einer Sicherheitseinrichtung verwenden, müssen Stromkreise, die einen Ort mit Badewanne und/oder Dusche versorgen, durch eine oder mehrere hochempfindliche oder sehr hochempfindliche Fehlerstromschutzvorrichtungen geschützt sein.

Es ist gestattet, diese Geräte zum Schutz von Stromkreisen von anderen Räumlichkeiten oder Orten zu verwenden. In Hausinstallationen und Gemeinschaftsbereichen eines Wohnkomplexes, werden diese Geräte stromabwärts gerichtet von diesen installiert, die am Ursprung der elektrischen Anlage gemäß Unterabschnitt 4.2.4.3 angebracht sind.

Diese Geräte sind außerhalb des Ortes mit Badewanne und/oder Dusche installiert.

Unterabschnitt 7.1.4.4. Zusätzlicher Potentialausgleich

Ein zusätzlicher Potentialausgleich gemäß Unterabschnitt 4.2.3.2, der gemäß den Bestimmungen des Unterabschnitts 5.4.4.2 erstellt wird, muss alle Erdungen elektrischer Betriebsmittel und alle gleichzeitig zugänglichen Fremdleiter lokal verbinden, die sich an dem Ort befinden, der eine Badewanne und/oder Dusche enthält, ausgenommen:

1. der Erdungen für die mit SELV betriebenen

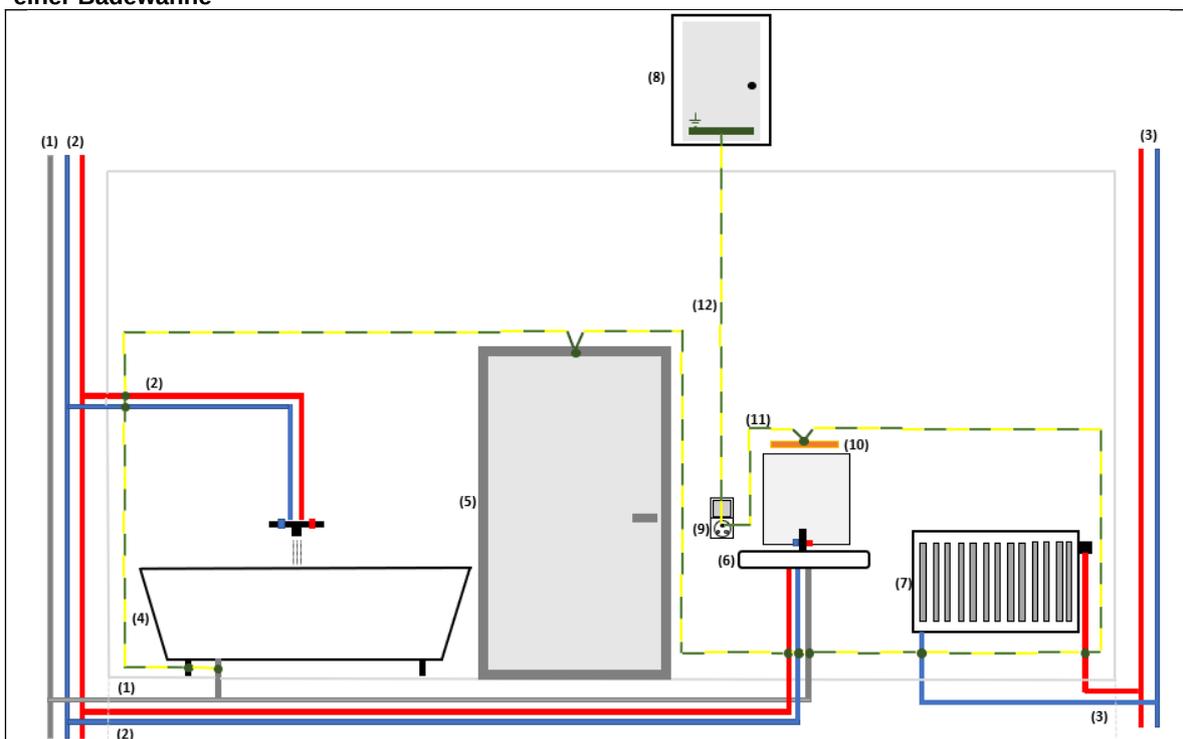
elektrischen Geräte;

2. nichtleitender Stromleitungen, wie synthetisches Material;

3. Heizkörper oder Konvektoren, die von Rohren gemäß 2 geliefert werden. ;

4. Metallgehäuse von elektrischen Geräten der Klasse II oder gleichwertig mit denen elektrischer Geräte der Klasse II.

Abbildung 7.1 Beispiel für die Installation des zusätzlichen Potentialausgleichs an einem Ort mit einer Badewanne



- (1) Abfluss aus Metall
- (2) Wasserrohre aus Metall
- (3) Zentralheizungsrohre aus Metall
- (4) Metallbadewanne
- (5) Metalltürrahmen
- (6) Waschbecken
- (7) Metallheizkörper
- (8) Schalttafel und Bedienfeld der elektrischen Anlage
- (9) Niederspannungs-Buchsenausgang
- (10) Niederspannungsleuchte der Klasse I
- (11) zusätzlicher Potentialausgleich
- (12) Schutzleiter des Anschlusskreises des Ortes, der eine Badewanne enthält

Unterabschnitt 7.1.4.5. Elektrische, in festen Wänden eingebaute Hezelemente

In festen Wänden eingebettete elektrische Heizelemente, die den Anforderungen der Unterabschnitte 4.2.2.5 Buchstabe c und 5.2.9.13 entsprechen, sind an dem Ort zugelassen, der eine Badewanne und/oder Dusche enthält, sofern:

1. sie sich nicht im Volumen 0 befinden;
2. sie mit einem Drahtgeflecht bedeckt sind, der mit einem zusätzlichen Potentialausgleich verbunden ist.

Abschnitt 7.1.5. Auswahl und Umsetzung von elektrischen Geräten

Unterabschnitt 7.1.5.1. Gemeinsame Anforderungen – äußere Einflüsse

a. Umsetzung elektrischer Betriebsmittel gemäß den äußeren Einflüssen

Die Kombinationen von äußeren Einflüssen „Vorhandensein von Wasser“, „Zustand des menschlichen Körpers“ und „Kontakt von Personen mit Erdpotenzial“ an Orten, die eine Badewanne und/oder Dusche enthalten, sind in Tabelle 7.3 aufgeführt.

Tabelle 7.3. Plätze mit Badewanne und/oder Dusche: Kombinationen von äußeren Einflüssen AD, BB und BC

Externe Einflüsse	Vorhandensein von Wasser	Zustand des menschlichen Körpers	Kontakt von Personen mit Erdpotenzial
Volumen 0	AD7	BB3	BC4**
Volumen 1:	AD4*	BB3	BC3**
Volumen 2	AD4	BB2	BC3**
Platz mit Badewanne und/oder Dusche (ohne Volumen)	AD2	BB2	BC2**

* Mindestwert und der zu bestimmende Wert nach den vorhandenen äußeren Einflüssen.

** Externer Einfluss BC ist in einer Hausinstallation zu beachten. In einer nicht häuslichen Anlage ist der äußere Einfluss BC anhand der Konfiguration des Ortes mit Badewanne und/oder Dusche zu bestimmen.

*** Zulässige Schutzart von

Niederspannungssteckdosenausgängen: IPXX

Befinden sich elektrische Geräte an dem Ort, an dem eine Badewanne und/oder Dusche vorhanden sind, so gelten die strengeren Anforderungen der Tabelle 7.3.

Unterabschnitt 7.1.5.2. Elektrische Geräte

a. Allgemeine Punkte

Die besonderen Bestimmungen des Unterabschnitts 7.1.5.2 gelten nicht für:

1. elektrische Multifunktions-Duschkabinen;
2. elektrische Multifunktions-Duschsäulen;
3. Badewannen oder Duschen mit elektrischen Funktionen,

sofern die oben genannten Geräte durch eine EU-Konformitätserklärung abgedeckt sind.

Die Volumina, die durch die oben genannten Geräte gebildet werden, sind jedoch zu berücksichtigen.

Abzweigkästen, Anschlussdosen oder Anschlusskästen sind im Volumen 0 nicht zulässig.

Die Installation in den Volumina 0, 1 und 2 von elektrischen Geräten, die zur Versorgung oder zum Schutz elektrischer Geräte an anderen Orten verwendet werden, ist verboten.

Schalttafeln und Bedienfelder sind in den Volumina 0, 1 und 2 verboten.

Es ist gestattet, dass die Stromkreise der Räumlichkeiten, die eine Badewanne und/oder Dusche enthalten, auch elektrische Geräte in anderen Räumlichkeiten oder Orten versorgen.

b. Volumen 0

Nur feste elektrische Maschinen oder Geräte dürfen verwendet werden, vorausgesetzt, dass sie:

- die Anwendungsanforderungen für Volumen 0

erfüllen und für die Verwendung in diesem Volumen gemäß den Gebrauchs- und Montageanweisungen des Herstellers geeignet sind; und

- dauerhaft verbunden sind und;
- mit SELV geliefert werden, wobei die SELV-Stromquelle außerhalb der Volumina 0 und 1 installiert ist.

In Volumen 0 sind Steckdosenausgänge und Steuergeräte nur für Steuerapparate zugelassen, die Teil der im vorherigen Unterabsatz genannten festen elektrischen Maschinen oder Geräte sind, sofern diese Steuergeräte mit SELV versorgt werden, wobei die SELV-Stromquelle außerhalb der Volumina 0 und 1 installiert ist.

c. Volumen 1

Nur die folgenden elektrischen Geräte sind erlaubt:

1. feste elektrische Maschinen oder Geräte, die mit SELV betrieben werden, wobei die SELV-Stromquelle außerhalb der Volumina 0 und 1 installiert ist;

2. SELV-Steckdosenausgänge, wobei das SELV-Netzteil außerhalb der Volumina 0 und 1 installiert ist;

3. feste elektrische Maschinen oder Geräte, die mit Niederspannung betrieben werden, sofern sie:

- die Anwendungsanforderungen für Volumen 1 erfüllen und für die Verwendung in diesem Volumen gemäß den Gebrauchs- und Montageanweisungen des Herstellers geeignet sind; und
- dauerhaft verbunden sind. Die Stromversorgung über einen Steckdosenausgang ist daher nicht gestattet.

Sowohl Steckdosenausgänge als auch Steuergeräte, die Teil der in Nummer 3 genannten festen elektrischen Maschinen oder Geräte sind, sind zugelassen, sofern diese Steckdosenausgänge und Steuergeräte mit SELV versorgt werden, wobei die SELV-Stromquelle außerhalb der Volumina 0 und 1 installiert ist;

4. SELV-betriebenes Steuergerät, wobei die SELV-Stromquelle außerhalb der Volumina 0 und 1 installiert ist.

d. Volumen 2

Nur die folgenden elektrischen Geräte sind erlaubt:

1. feste elektrische Maschinen oder Geräte, einschließlich der Steckdosenausgänge und Steuergeräte, die Teil solcher Maschinen oder Geräte sind, dauerhaft mit einem Steckdosenausgang verbunden oder mit Strom versorgt;

2. Niederspannungs-Steckdosenausgänge:

- entweder durch eine Fehlerstromschutzvorrichtung mit sehr hoher Empfindlichkeit geschützt;
- oder einzeln geschützt durch einen Stromkreistrenntransformator mit einer maximalen Leistung von 100 W;

3. SELV-Steckdosenausgänge, wobei das SELV-Netzteil außerhalb der Volumina 0 und 1 installiert ist;

4. SELV-betriebene Steuergeräte, bei denen die SELV-Stromquelle außerhalb der Volumina 0 und 1 installiert ist;

5. Niederspannungssteuergeräte.

e. Verkabelungsanlagen

Die folgenden Anforderungen gelten für Verkabelungsanlagen, die an Orten mit Badewanne und/oder Dusche installiert sind, sowie für Verkabelungsanlagen, die in die festen Wände dieser Stellen bis zu einer Tiefe von 0,05 m eingebettet sind.

Verkabelungsanlagen haben keine Metallelemente wie Bewehrung, Stahlrohr usw. außer ihren Kernen.

Im Volumen 0 sind Verkabelungsanlagen auf solche beschränkt, die Teil akzeptierter elektrischer Geräte sind.

In den Volumina 1 und 2 sind die Verkabelungsanlagen auf diejenigen beschränkt, die zur Versorgung der elektrischen Geräte in den Volumina 0, 1 und

2 erforderlich sind.

Für die Versorgung von elektrischen Geräten, die in Volumina 0 zugelassen sind, wird nur Einbau mit oder ohne Kanäle in den festen Wänden des Volumens 0 gemäß den Anforderungen der Unterabschnitte 5.2.9.3 und 5.2.9.10 zugelassen.

In den Volumina 1 und 2 werden nur folgende Installationsmethoden genehmigt:

1. Einbau unter in festen Wänden eingebetteten Kanälen gemäß den Anforderungen des Unterabschnitts 5.2.9.3. ;
2. Einbau im Freien oder an der Oberfläche gemäß den Anforderungen des Unterabschnitts 5.2.9.5. ;
3. Einbau in Baulücken gemäß den Anforderungen des Unterabschnitts 5.2.9.9; ;
4. Unterputzmontage ohne Lüftung, gemäß den Anforderungen des Unterabschnitts 5.2.9.10.

In den Volumina 0, 1 und 2 ist, wenn SELV-betriebene Verkabelungsanlagen verwendet werden, der in Unterabschnitt 4.2.5.4 Buchstabe a definierte Isolationsschutzmodus anzuwenden, unabhängig von der verwendeten Installationsmethode.“.

Als Anhang zu unserem Erlass vom zur Änderung des Kapitels 7.1 des Buches 1 und bestimmter Teile von Büchern 1, 2 und 3, eingeführt durch den Königlichen Erlass vom 8. September 2019 zur Einrichtung von Buch 1 über Niederspannungs- und Kleinspannungs-Elektroinstallationen, Buch 2 über Hochspannungs-Elektroinstallationen und Buch 3 über die Übertragung und die Verteilung der elektrischen Energie.

Durch den König:
Der Arbeitsminister,

Pierre-Yves Dermagne

Die Energieministerin,

Tinne Van der Straeten